

Die Episteme des Rechts

Zu erkenntnistheoretischen Grundlagen des reflexiven Rechts¹

I. Fragwürdiges an "Steuerung durch Recht"

"Indessen gibt es eine Stärkung und tiefe Beruhigung, wenn man bedenkt, daß der Mensch lediglich eine junge Erfindung ist, eine Gestalt, die noch nicht zwei Jahrhunderte zählt, eine einfache Falte in unserem Wissen, und daß er verschwinden wird, sobald unser Wissen eine neue Form gefunden haben wird" (Foucault 1974: 26 f.).

Michel Foucaults Provokationen irritieren nicht nur Juristen, sondern speziell auch jene Rechtssoziologen und RechtsökonomInnen, die die heute vorherrschenden Vorstellungen von Gesellschaftsteuerung durch Recht auf realistischen und individualistischen Grundlagen entwickelt haben. Die neuen Sozialwissenschaften im Recht, "law and economics" und "law and society", können mit der konstruktivistischen Auflösung der sozialen Realität und der dekonstruktivistischen Entthronung des Subjektes im Gefolge des Poststrukturalismus wenig anfangen. Denn modernes Steuerungsdenken braucht "Akteure". Steuerung geht nicht ohne Steuerungssubjekte, seien es Individuen, seien es Kollektivakteure, mit Intentionen, Zielen und Strategien; ebensowenig funktioniert Steuerung ohne menschliche Steuerungsobjekte, deren Motive und Verhaltensweisen es zu beeinflussen und deren Widerstand es zu überwinden gilt. Und Steuerung durch Recht braucht "Realität". Das Recht muß die soziale Wirklichkeit tatsächlich beeinflussen können, und es bedarf des adäquaten Wissens über Kausalzusammenhänge in der Steuerungswirklichkeit, als dessen Produzenten eben jene Rechtssoziologen und RechtsökonomInnen mit ihren Modellen der Effizienz des Rechts und der Wirksamkeitsforschung des Rechts bereitstehen.

Will man Alternativen zu solchen Vorstellungen über Steuerung durch Recht aufbauen, dann genügt es nicht, eine "reflexive" Selbstbeschränkung des Rechts im Hinblick auf überzogene Steuerungsansprüche zu empfehlen, indem man auf offenkundige Fälle des Steuerungsversagens hinweist. Denn das halbleere Glas könnte ja auch halbvoll sein (Rottleuthner 1989: 273). Und dies ist eine Frage, die

nur empirisch entschieden werden kann, bei der jedoch wie üblich die Forschung erst noch am Anfang steht. Statt nun deren Ergebnisse abzuwarten, erscheint es aussichtsreicher, bei den erkenntnistheoretischen Voraussetzungen der Steuerung durch Recht - Realismus und Individualismus - selbst einzusetzen und hierzu Alternativen zu entwickeln. Unter dem enormen Einfluß der Gründungsäter des methodologischen Individualismus (Hayek 1948, 1973 und Popper 1979) haben die auch im Rechtsdenken dominierenden ökonomischen und soziologischen Theorien die quasi-natürliche soziale Realität des individuellen menschlichen Akteurs als unumstößlichen Glaubenssatz akzeptiert. Dies gilt besonders für Theorien der "microfoundations" (Weintraub 1979; Nelson 1984) und für rational-actor-Theorien (Elster 1983, 1985), nach denen jedes kollektive Phänomen auf intentionale Handlungen menschlicher Individuen zurückgeführt werden muß. Ganz analog verlangte der soziologische Behaviorismus die Reduktion sozialer Makrophänomene auf Charakteristika von Individuen (Homans 1961). Aber auch für soziologische Theorien des Rechts in der Tradition Max Webers fungiert die Wirklichkeit des handelnden Individuums als eine fundamentale Annahme. "After all, the actions of individuals form society" (Aubert 1980: 119). Auch selbst solche Sozialtheoretiker, die strukturalistischen und systemischen Ansätzen folgen, fühlen sich veranlaßt, diesen eine gehörige Dosis Individualismus zu injizieren (z.B. Crozier/Friedberg 1977; Giddens 1987: 98 ff.; für das Rechtssystem Febbrajo 1985: 136; Kerchove/Ost 1988: 157 ff.; Ost 1988: 87). Und für den epidemischen Charakter des Individuum-als-Realität-Syndroms ist es bezeichnend, daß sogar Vertreter von critical legal studies, die gerade von Foucaults Ideen zutiefst beeinflusst sind und seine Politbotschaft enthusiastisch übernehmen, sich schlicht weigern, auch die erkenntnistheoretischen Lasten mitzuerwerben.² So offenbart Duncan Kennedy in einer neueren Studie zur Unbestimmtheit des Rechts (1986: 518) einen hochindividualistischen bias für das reflektierende Rechtssubjekt und eine großzügige Vernachlässigung kommunikativer Aspekte des Rechts. Er konzentriert sich mehr oder weniger ausschließlich auf die Reflexionen des einzelnen Richters und seine Strategieüberlegungen und ist von einer eigentlichen Diskursanalyse genauso weit entfernt wie seine "liberalen" Gegner. Bei Robert Gordon (1984: 117 ff.) findet sich das Motiv für diese Haltung. Gordon weist ausdrücklich die antiindividualistischen Tendenzen des Poststrukturalismus zurück, weil sie die humanistischen Absichten einer kritischen Rechtstheorie durchkreuzten.

Von solchen Reifizierungen einer "metafisica quotidiana", wie Pizzorno polemisch die im heutigen rechtssoziologischen und rechtsökonomischen Steuerungsdenken weit verbreiteten Positionen des erkenntnistheoretischen Realismus und des methodologischen Individualismus genannt hat, versucht sich "reflexives

Recht" freizuhalten. Antirealismus heißt jedoch nicht zugleich Rückkehr zu Positionen des erkenntnistheoretischen Idealismus. Ebenso wenig ist Antiindividualismus mit methodologischem Holismus oder Kollektivismus gleichzusetzen. Es geht nicht um eine Erneuerung der alten Dichotomien Realismus/Idealismus und Individualismus/Kollektivismus, welche die rechtstheoretische Debatte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dominierten. Weder Kelsen noch Duguit stehen auf der rechtstheoretischen Agenda. Vielmehr stellt sich auch der heutigen Rechtssoziologie die doppelte Aufgabe: die Ablösung des erkenntnistheoretischen Realismus durch einen neuen sozialen Konstruktivismus und die Absetzung der rationalen Akteure des methodologischen Individualismus durch Sozialkonstrukte wie Diskurs, soziale Selbstreflexion und Selbstorganisation.

Nach einer Diskussion der sozialtheoretischen Grundlagen einer solchen Umstellung (II. - V.) soll es im folgenden darum gehen, das Konzept des reflexiven Rechts in seinen erkenntnistheoretischen Grundlagen zu diskutieren (VI. und VII.). Unter Gesichtspunkten der Rechtssteuerung ist daran besonders das Verhältnis von Rechtswissen und gesellschaftlichem Wissen interessant. Die Vorstellung, daß Rechtssoziologie und Rechtsökonomik dem Recht ihr Steuerungswissen ohne weiteres zur Verfügung stellen können, wird sich als unhaltbar erweisen (VIII.). Vielmehr wird es auch hier auf eine "Prozeduralisierung" ankommen, auf die Verfahren der Verknüpfung gesellschaftlicher und rechtlicher Wissensproduktion (IX.).

Die konstruktivistische Sicht, die dem Ganzen zugrunde liegt, schließt die naive Wirklichkeitsannahme aus, daß menschliche Akteure die Basiselemente der Gesellschaft darstellen. Hieraus ergeben sich die drei folgenden Thesen:

1. Für einen sozialen Konstruktivismus macht die Frage, die heutigen Vorstellungen der Steuerung durch Recht zugrunde liegt, keinen Sinn: ob die Realitätsannahmen des Rechts mit einer sozialen Realität "out there" korrespondieren. Vielmehr ist der Rechtsdiskurs das epistemische Subjekt, das seine Wirklichkeit überhaupt erst autonom konstruiert.
2. Es ist verfehlt, das Recht als Produkt intentional handelnder Subjekte zu begreifen, mit dem das Verhalten anderer intentional handelnder Subjekte beeinflußt werden soll. Im Gegenteil, das Recht als kommunikativer Prozeß produziert erst die Subjekte des Rechts als semantische Artefakte.
3. Die moderne Gesellschaft ist in unterschiedliche Episteme fragmentiert, die einander nicht unmittelbar zugänglich sind, sondern nur miteinander interferieren. Damit sitzt der moderne Rechtsdiskurs in einer "epistemischen Falle". In der Situation gleichzeitiger Abhängigkeit und Unabhängigkeit von anderen sozialen

Diskursen ist das moderne Recht gezwungen, ständig zwischen Positionen der kognitiven Autonomie und Heteronomie zu oszillieren, ohne daß es je einen stabilen Ruhepunkt findet.

II. Diskurs und Autopoiesis

Gewiß ist nach Berger und Luckmann (1972) "Soziale Konstruktion der Wirklichkeit" heute zur gängigen Münze in der Soziologie geworden (z. B. Bloor 1976; Latour/Woolgar 1979; Knorr-Cetina 1984; Gilbert/Mulkay 1984; Collins 1985; Fuller 1988). Jedoch zeigen die drei Thesen, daß sich ein Verständnis des sozialen Konstruktivismus entwickeln läßt, das über die übliche Vorstellung ein gutes Stück hinausgeht, wonach soziale Institutionen, wissenschaftliche communities und Laboratoriumskulturen das Wahrnehmen und Denken individueller Akteure sozial überformen. Eine soziale Epistemologie hat durchaus mehr zu sagen, als daß für die Manipulation des Wissens die "Interessen sozialer Agenten" verantwortlich sind (Barnes 1974). Jedenfalls in den Denktraditionen des Poststrukturalismus, der kritischen Theorie und der Theorie der Autopoiesis, die wir im folgenden auf ihre Relevanz für eine konstruktivistische Erkenntnistheorie des Rechts durchmustern werden, hat das "Soziale" für die Wissensproduktion eine sehr viel radikalere Bedeutung angenommen. Diese Radikalität hat wichtige Konsequenzen für einen juristischen Konstruktivismus, der hier in Umrissen vorgestellt werden soll. Was bedeutet genau die vieldeutige Aussage, daß das Recht eine autonome Realität "konstituiert"? Was ist gemeint, wenn das Individuum als ein bloßes Konstrukt der Gesellschaft und des Rechts bezeichnet wird? Und kann man in einem nicht-metaphorischen Sinne davon sprechen, daß das Recht "erkennt"?

Die Zählebigkeit des Syndroms von Realismus/Individualismus im zeitgenössischen Rechtsdenken hat ja auch weniger mit dessen innerer Stärke zu tun als mit einem Mangel an glaubwürdigen Alternativen. Die traditionellen Alternativen, erkenntnistheoretischer Idealismus und methodologischer Kollektivismus, gelten als wenig attraktiv - und das zu Recht! Aber sind denn tatsächlich nur solche Alternativen verfügbar, die so tun, "as if these impersonal structures had a life of their own and human beings were enslaved to the needs of that life cycle, building or demolishing as the World Spirit might dictate" (Gordon 1984: 117)? Wie ich im folgenden diskutieren will, gibt es durchaus attraktive Alternativen zur vorherrschenden individualistischen und realistischen Denkweise. Aus den diffusen und breiten Zeitströmungen, die unter den Vorzeichen "sozialer Konstruktivismus" und "Dezentrierung des Subjekts" laufen, möchte ich drei eher deutlich konturierte

Theorien herausheben, nämlich die kritische Theorie von Jürgen Habermas, den Poststrukturalismus von Michel Foucault und die Autopoiese-Theorie von Niklas Luhmann, und daran zu demonstrieren suchen, was ein tieferes Verständnis des sozialen Konstruktivismus für das Recht bedeutet.³

Selbstdritt ist ihnen gemeinsam, daß sie das autonome erkennende Subjekt seiner einzigartigen Position entheben und in diese nicht etwa über-individuelle Einheiten einsetzen, sondern kommunikative Prozesse. In diesem Sinne sind sie alle drei Vertreter einer sozialen Erkenntnistheorie. Deutliche Unterschiede bestehen jedoch in der jeweiligen Identifizierung des neuen Wissensproduzenten. Habermas lehnt Korrespondenztheorien der Wahrheit zugunsten von Konsensatheorien ab und setzt "Intersubjektivität" an die Stelle des erkennenden Subjektes. Foucault und Luhmann sind deutlich radikaler in ihrer Entzauberung des menschlichen Subjekts. Für Foucault ist das Subjekt nichts anderes als eine ephemere Konstruktion einer historisch kontingenten Macht/Diskurs-Konstellation, welche die "epistème" einer historischen Epoche diktiert. Luhmann schließlich vollzieht eine vollständige Trennung psychischer Prozesse von sozialen Prozessen und sieht die menschliche Person in sozialen Prozessen nur als kommunikatives Konstrukt, als ein Produkt der Selbstbeobachtung der sozialen Autopoiese: Die neuen erkennenden Subjekte sind autopoietische soziale Systeme.

III. Jürgen Habermas: Intersubjektivität und Konsens

Will man zu einer Erkenntnistheorie des Rechts gelangen, die diesen Namen wirklich verdient, dann sind drei wichtige Umorientierungen in "law and society" notwendig: erstens von Realismus zu Konstruktivismus, zweitens von individueller zu sozialer Konstruktion der Wirklichkeit und drittens von Recht als Regelsystem zu Recht als epistemischem Subjekt. Während die erste Umorientierung zu gewissen Modifizierungen Kantischer Positionen führt, eröffnen die anderen beiden neue Perspektiven für die Sozialtheorie und die Rechtstheorie. Denn die zweite Veränderung zielt auf die sozialen Grundlagen des Erkennens sehr viel radikaler, als es bisher die Wissenssoziologie getan hat. Und die dritte Veränderung schreibt diskursiven Rechtspraktiken selbst die Produktion einer autonomen Wirklichkeit zu.

In dieser Neuorientierung von sozialer und rechtlicher Kognition spielt Habermas' Theorie der kommunikativen Rationalität (Habermas 1968, 1971, 1973, 1976, 1981, 1987, 1988) eine wichtige Rolle. Sein Schlüsselkonzept des rationalen Diskurses betont die entscheidende Rolle von Verfahren sowohl in empiri-

rischen als auch in normativen Erkenntnisprozessen. Gleichzeitig führt die Universalpragmatik Habermas' die soziale Dimension systematisch in Moralerkenntnis und Rechtserkenntnis ein und überwindet so eine vorwiegend subjektbezogene Erkenntnistheorie.

Habermas weist traditionelle Korrespondenztheorien der Wahrheit zurück (von Aristoteles bis Tarski), wonach Aussagen dann wahr sind, wenn sie einer äußeren Realität entsprechen. Statt dessen plädiert er für eine Konsentheorie der Wahrheit, die den potentiellen Konsens aller Diskursteilnehmer zum Wahrheitskriterium erklärt (Habermas 1971: 123, 1973b: 211). Dies macht es freilich notwendig, ein unabhängiges Kriterium zu identifizieren, das in der Lage ist, wahren von falschem Konsens zu unterscheiden. Nach einem Durchgang durch eine ganze Reihe verschiedener Kriterien findet Habermas dieses Kriterium schließlich in der Voraussetzung einer "idealen Sprechsituation", die ihrerseits durch bestimmte formale und prozedurale Kriterien charakterisiert ist (Habermas 1981: Kap. 3).

Gerade diese Prozeduralisierung des Wahrheitskriteriums hat Habermas' Diskurstheorie für das Recht so wichtig gemacht (z.B. Alexy 1978: 219 ff.; Günther 1988). Denn dadurch werden praktisch-normative Diskurse in der Politik, in der Moral und im Recht dem theoretisch-empirischen Wissenschaftsdiskurs unmittelbar vergleichbar: Ihre Geltungsansprüche sind von der Korrektheit der sie erzeugenden Verfahren abhängig (Habermas 1981: Kap. 3). Gleichzeitig ermöglicht dies, die Modernität des Rechts neu zu formulieren. Max Webers These der Materialisierung des formalen Rechtes wird durch die These einer Prozeduralisierung des Rechts überboten (Habermas 1981: 522 ff., 1987: 1; Wiethölter 1985, 1986; Günther 1988; Frey 1989: 55 ff.; Joerges 1989; Ladeur 1989a; Preuß 1989).

Ein weiterer wichtiger Beitrag von Habermas zur juristischen Erkenntnistheorie besteht darin, die soziale Dimension in empirischen und normativen Erkenntnisprozessen deutlich zu machen. Epistemische Autorität rechnet Habermas nicht länger dem autonomen Subjekt zu, sondern der kommunikativen Gemeinschaft (Habermas 1983: 26; 1988: 63 ff., 80). Während die traditionelle Erkenntnistheorie Prozesse des Erkennens ausschließlich im Bewußtsein des (empirischen oder transzendentalen) Subjektes lokalisiert, hält Habermas dagegen, daß Erkennen prinzipiell ein kommunikativer Prozeß ist. "Intersubjektivität" entthront das Kantische erkennende Subjekt. Der authentische Konsens der kommunikativen Gemeinschaft und nicht das Bewußtsein des autonomen Subjektes bestimmt, was in kognitiven und normativen Fragen Wahrheit ist. Kants berühmte Frage nach den "Bedingungen der Möglichkeit der Erkenntnis" wird damit vom Bewußtsein auf Kommunikation umdirigiert. Und selbst der Transzendentalismus wird sozialisiert: Das neue Apriori ist die ideale Sprechsituation, die "immer schon" in der Möglich-

keit von Kommunikation vorausgesetzt ist (Habermas 1971: 136, 1981: Kap. 3, 1983: 53).

Jedoch das große Problem dieser Theorie liegt gerade im "Apriori der Kommunikationsgemeinschaft" (Apel 1973, 1988; Böhler 1985). Denn mit Hilfe der Apriorisierung gewisser Merkmale der Kommunikation versucht Habermas, fundamentalen Schwierigkeiten zu entgehen, die in seiner Hierarchie diskursiver Rechtfertigungen angelegt sind. Habermas' Theorie ist im Kern eine Selbstanwendung diskursiver Praktiken auf diskursive Praktiken: Die Verfahren des Diskurses können nur durch einen Diskurs gerechtfertigt werden, dessen Verfahren wiederum nur in einem Diskurs gerechtfertigt werden können ... Damit aber verfängt er sich in den Paradoxien der Selbstreferenz (dazu allgemein Wormell 1958; Quine 1976; Krippendorff 1984; Barwise/Etchemendy 1987). Und um infiniten Regreß oder Zirkularität zu vermeiden⁴, nimmt Habermas zu einem kommunikativen Transzendentalismus Zuflucht.

Mit einer solchen transzendentalen Fundierung des rationalen Diskurses hängen die Zweideutigkeiten der Intersubjektivität eng zusammen, die das andere große ungelöste Problem in Habermas' kommunikativer Erkenntnistheorie darstellt. Was ist gemeint: die Elemente der Intersubjektivität oder die Beziehung als solche? Bewußtsein oder Kommunikation? Psychische oder soziale Prozesse? Habermas' epistemisches Subjekt oszilliert zwischen diesen beiden Positionen, ohne je seine Identität in einer der beiden Welten zu finden (zur Kontroverse Intersubjektivität versus Kommunikation vgl. Habermas 1985: Kap. 12, 1988: 95 ff; Luhmann 1986d: 41 ff.). Es scheint, als ob Habermas auch hier wiederum versucht, den Paradoxien der Selbstreferenz im Diskurs zu entgehen - diesmal, indem er die Systemreferenz wechselt. Wenn Diskurs nur rekursiv auf Diskurs gegründet werden kann, muß er dann nicht wenigstens letztlich auf menschliches Bewußtsein gegründet werden?

IV. Michel Foucault: Discours und epistème

Foucaults Ideen zu Diskurs und Macht können durchaus als eine (antizipierte) Radikalisierung von Habermas' Erkenntnistheorie gelesen werden. In der Tat attackiert Foucault ganz direkt die Positionen, die wir gerade als die ungelösten Hauptprobleme in Habermas' Version angesprochen haben: die Fundierung des Diskurses in einem kommunikativen Apriori und die Zweideutigkeiten der Intersubjektivität. Foucaults wichtigster Beitrag zu einer sozialen Epistemologie ist es, das Kernkonzept des Diskurses von jeglicher transzendentalen, aber auch jeder

psychischen Fundierung zu befreien. Natürlich bewahrt das auch ihn nicht vor den Fallstricken der Selbstreferenz. Foucaults Fluchtversuch ist gleichzeitig das berühmteste und das schwächste Manöver seiner Theorie: das Ausweichen in die Omnipräsenz der Macht.

Foucaults Ausgangspunkt ist radikal konstruktivistisch: Realität ist der Erkenntnis nicht äußerlich, sondern Erkenntnis "konstituiert" ihre eigene Realität. Er setzt sich jedoch in deutlichen Gegensatz zur klassischen Tradition, weil er es ablehnt, das Bewußtsein des Subjekts als realitätskonstituierend anzunehmen. Er setzt sich aber auch in Gegensatz zu Habermas, für den Intersubjektivität, das kommunikative Resultat der Interaktion menschlicher Akteure, diese Stelle einnimmt. Für Foucault wird Realität vom "discours" konstituiert - von einer anonymen, unpersönlichen, absichtslosen Verkettung von linguistischen Ereignissen (Foucault 1981: Kap. 2). Damit bezieht Foucault keine strukturalistische Position (vgl. Dreyfus/Rabinow 1982: 44 ff.). Discours ist für Foucault ein sehr viel reicheres Phänomen als die abstrakten Zeichenordnungen des Strukturalismus. Discours ist soziale Praxis, nicht bloß soziale Struktur; er ist "parole", nicht "langue". Basiselemente des Diskurses sind nicht bloße Zeichen, sondern "énoncés", also sozialer Gebrauch von Sprache, der erst die Wirklichkeit konstruiert. Die Aufgabe einer Diskursanalyse besteht nicht darin, daß man Diskurse als Gruppen von Zeichen behandelt (Bedeutungselemente, die auf Inhalte oder Repräsentationen Bezug nehmen), sondern als Praktiken, die das Objekt, von dem sie sprechen, systematisch erst formen (Foucault 1981: 49f.). Diskurs ist also beides zugleich, Ereignis und Struktur, "sowohl ein sich über Zeit und Raum erstreckender Strom sprachlicher Ereignisse als auch eine hochselektive Organisationsform sprachlicher Ereignisse" (Honneth 1985: 164).

Die soziale Praxis des Diskurses diktiert nun die "epistème" einer bestimmten historischen Epoche, die die Bedingungen der Möglichkeit der Erkenntnis überhaupt erst definiert, nicht in einer atemporalen, universalen, globalen Weise, sondern zeitlich, konkret, lokal (Foucault 1974: Kap. 2, 3, 7 für die Wissenschaftsdisziplinen, 1976 für das Recht).

Eine solchermaßen radikalisierte soziale Erkenntnistheorie hat keinen Platz für individuelles Bewußtsein und die intentionalen Handlungen menschlicher Subjekte, und sie bedarf keiner apriorischen Fundierung. Das menschliche Subjekt ist nicht mehr der Ursprung des Diskurses. Im Gegenteil produziert der Diskurs erst das menschliche Subjekt als semantisches Artefakt (Foucault 1974: Kap. 9). Gleichzeitig sind Diskursformationen historisch kontingent ohne jegliche apriorische Begründung. Jede Gesellschaft hat ihre eigene Wahrheitsordnung, ihre eigene Wahrheitspolitik.

Nun entspräche es diesem Denken, daß die Diskursformationen selbst, jene hochautonomen sozialen Praktiken, die Kriterien ihrer eigenen Transformation bestimmten. Dreyfus und Rabinow zum Beispiel sehen diese Selbstreferenz des Diskurses als eine notwendige Bedingung für dessen strukturellen Wandel: "(Since) he (Foucault) is committed to the view that discursive practices are autonomous and determine their own context... he must locate the productive power revealed by discursive practices in the regularities of these same practices. The result is the strange notion of regularities which regulate themselves" (Dreyfus/Rabinow 1982: 84). Foucault jedoch hütet sich sehr davor, auf die Paradoxien der Selbstreferenz hereinzufallen. Er schreckt vor solchen Konsequenzen seiner eigenen Konstruktion zurück und führt statt dessen den Machtbegriff ein, um damit selbstreferentielle Beziehungen zu externalisieren. In seinem späteren Denken gibt er die Idee des autonomen Diskurses als des neuen epistemischen Subjektes ganz auf und zieht sich auf die Allgegenwart der Macht als einer (nun doch!) quasi-transzendentalen Fundierung diskursiver Praktiken zurück (zur Kritik vgl. Honneth 1985: 168 ff. und - ohne den Tu-quoque-Einwand zu berücksichtigen - auch Habermas 1985, Kap. 10).

V. Niklas Luhmann: Konstruktivismus und Autopoiese

Es scheint, als seien die Paradoxien der Selbstreferenz das Haupthindernis für die Entwicklung einer authentischen sozialen Epistemologie. Habermas und Foucault haben beide wichtige Beiträge für eine solche geleistet, aber die radikalen Konsequenzen ihrer Ideen scheinen von selbstreferentiellen Strukturen blockiert (Zirkularität, Tautologie, infinites Regreß, Paradox). Habermas: Wie kann rationaler Diskurs gerechtfertigt werden, wenn nicht durch einen rationalen Diskurs? Foucault: Wie können jene Diskursformationen, die die epistème einer ganzen historischen Epoche bestimmen, verändert werden, wenn nicht von jenen Diskursformationen selbst? Natürlich sind beide Autoren sich bewußt, daß solche Fragen zu Paradoxien führen, aber sie suchen, mit allen Mitteln das Paradox selbst zu vermeiden. Am Ende freilich können sie beide den Paradoxien der Selbstreferenz nicht entgehen. Unvermeidlich tauchen sie am Ausgang ihrer Fluchtwege wieder auf. Wenn Habermas die transzendente Fundierung der Kommunikation in der Unterscheidung zwischen der idealen Sprechsituation und der realen Sprechsituation findet, ist dann diese Unterscheidung selbst empirisch oder transzendental? Oder wenn Habermas letztlich doch das Subjekt dem Diskurs zugrunde legt, wie kann er dann den klassischen Paradoxien des selbstreflektierenden Subjektes ent-

kommen? Wenn schließlich Foucault die Fundamente der Diskurse in allgegenwärtigen Machtkonstellationen findet, kann er dann den selbstreferentiellen Paradoxien der Macht ausweichen?

Im Unterschied zu beiden Ansätzen geht die Theorie der Autopoiese (Maturana 1982; von Förster 1985b; Luhmann 1984b) die Paradoxien der Selbstreferenz unmittelbar an. Die Lösung heißt: Versuche nicht, Paradoxien zu vermeiden, sondern nutze sie produktiv! Wenn soziale Diskurse autopoietische Systeme sind, also Systeme, die rekursiv ihre eigenen Elemente aus dem Netzwerk ihrer Elemente produzieren, dann sind sie mit Notwendigkeit auf jenen Paradoxien der Selbstreferenz gegründet, die Habermas und Foucault verzweifelt zu vermeiden suchen (Luhmann 1986a: 172, 1986e: 129, 1988b: 153). Als autopoietische Systeme können soziale Diskurse ihre Rechtfertigung nur in ihrer eigenen Zirkularität finden. Sie können nur selbstregulierende Regelmäßigkeiten produzieren, die ihre eigene Transformation regulieren. Das Paradox der Selbstreferenz ist dann nicht ein Fehler in unserer intellektuellen Rekonstruktion des Diskurses, den wir unter allen Umständen zu vermeiden haben, sondern seine eigentliche Realität, die wir auf gar keinen Fall vermeiden können. Und die rekursive Anwendung von Operationen auf die Ergebnisse der gleichen Operationen führt nicht mit eherner Notwendigkeit in die Blockaden des Paradoxes oder in Willkür und Beliebigkeit, sondern unter bestimmten Bedingungen in das Auftreten von "Eigenwerten" (Förster 1985a: 36, 1985b). Durch ständiges rekursives "computation of computation" lernen soziale Diskurse "blind" jene Operationsmodi, die sich im Umgang mit ihrer Umwelt, zu der sie keinen direkten Zugang haben, bewähren (für eine Aufhellung dieser etwas dunklen Bemerkungen vgl. Teubner 1989b: 16 ff.).

Erkenntnistheoretische Konsequenz ist ein radikaler Konstruktivismus (Piaget 1963; Glasersfeld 1975, 1981, 1985, 1987; Maturana 1982; Förster 1985b; Luhmann 1984b: 647 ff.; Roth 1984, 1987; Arbib/Hesse 1986; Schmidt 1987; Krohn/Küppers 1989: 46 ff.). Jegliche Erkenntnis - sei sie nun psychische oder soziale, sei sie wissenschaftliche, politische, moralische oder rechtliche Erkenntnis - ist eine rein interne Konstruktion der Außenwelt; Kognition hat keinerlei Zugang zur Wirklichkeit "out there". Jegliche kognitive Aktivität - handele es sich um Theoriearbeit oder um empirische Forschung - ist interne Konstruktion des erkennenden Prozesses, und jedes Prüfungsverfahren, auch wenn es vorgibt, die Gültigkeit interner Konstruktionen an der realen Außenwelt zu testen, ist nur ein interner Vergleich unterschiedlich konditionierter Weltkonstruktionen. In dieser radikalisierten Version eines sozialen Konstruktivismus gibt es wiederum keinen Platz für das Denken des menschlichen Subjektes als Grundlage der Kognition (zur Beziehung zwischen sozialer und psychischer Kognition vgl. Luhmann 1984a: 1, 1985: 402, 1986c:

313). Soziale Autopoiese beruht ausschließlich auf Kommunikation - definiert als die Synthese aus Äußerung, Information und Verstehen -, die rekursiv Kommunikation produziert (Luhmann 1984b: 193 ff., 1986a: 172 ff.).

Soziale Konstruktion der Wirklichkeit ist scharf zu trennen von psychischer Konstruktion der Wirklichkeit. An dieser Stelle liegt der wichtige Unterschied zu Habermas, der in dem zweideutigen Begriff der Intersubjektivität Kommunikation und Bewußtsein zusammenzieht. Zugleich liegt hier der Unterschied zu Foucault, für den das Subjekt nichts als eine historisch kontingente Konstruktion wechselnder Diskurs/Macht-Konstellationen darstellt. Denn in der Theorie der Autopoiese formen psychische Prozesse ein eigenständiges reproduktives Netzwerk - psychische Autopoiese -, das nur ihnen selbst zugänglich ist und jeglicher Kommunikation unzugänglich bleibt. Kommunikative Prozesse wiederum formen ein eigenständiges selbstreproduktives Netzwerk - soziale Autopoiese - das nur ihnen selbst zugänglich ist und jeglichen psychischen Prozessen unzugänglich bleibt. Gewiß tauchen menschliche Individuen in dieser Welt der Kommunikation auf, aber eben nur als kommunikative Konstrukte, als semantische Artefakte, die keine Entsprechung zum Bewußtsein haben, keine Entsprechung zu den autopoietischen Prozessen in der psychischen Welt (Luhmann 1984b: 158 ff., 1986c: 313 ff.). Psychische und soziale Prozesse koexistieren also, sie sind "gekoppelt" durch Synchronisation und Koevolution, aber es gibt keine Überlappung ihrer Operationen. Wir stehen vor einer Symmetrie der Wirklichkeitskonstruktionen: psychische Prozesse produzieren mentale Konstrukte der Gesellschaft, und soziale Prozesse produzieren kommunikative Konstrukte der Psyche.

In diesen beiden Aspekten - Radikalisierung des Konstruktivismus und De-Individualisierung des Diskurses - geht Luhmann deutlich über Habermas und Foucault hinaus. Es gibt jedoch noch einen dritten Aspekt in Luhmanns Autopoietik, der sich ebenso deutlich von der Diskursanalyse in ihrer Frankfurter oder Pariser Fassung unterscheidet - und das ist ein Begriff von Modernität als ein unversöhnbarer Konflikt von verschiedenen Epistemen (Luhmann 1988a: 335 ff.). Während Foucault Geschichte als Abfolge von inkommensurablen Diskursformationen darstellt, die für eine gewisse historische Epoche eine paradigmatische Episteme diktiert, und entsprechend Modernität als das gesellschaftsweite Regime einer "subjektivistischen" Episteme, die der Kantischen Revolution folgt, beschreibt, sieht Luhmann Modernität gerade nicht als epistemische Einheit, sondern als eine Fragmentierung der Gesellschaft in eine Vielheit von autonomen Diskursen, als eine Vervielfältigung der Episteme in der Gesellschaft. Im krassen Unterschied zu Foucault ist das Kennzeichen moderner Gesellschaft gerade der Verlust eines einigenden Erkenntnismodus. Die Gesellschaft ist fragmentiert in eine Vielheit ge-

geschlossenere kommunikativer Netzwerke. Jedes Netzwerk konstruiert seine eigene Realität, die im Prinzip mit den Wirklichkeitskonstruktionen anderer Netzwerke inkompatibel ist. Und gleichzeitig sind die Individualitäten in einer Weise vervielfältigt und fragmentiert, die der Vervielfältigung und Fragmentierung sozialer Diskurse entspricht. Auf der Basis eines spezifischen Codes und spezieller Programme produziert jedes dieser spezialisierten kommunikativen Netzwerke "Personen" - individuelle Akteure als semantische Artefakte -, denen Handlungen zugerechnet werden (Luhmann 1984b: 155 ff.). Das "multiple self" (Elster 1986; Etzioni 1988) ist das Produkt der Fragmentierung sozialer Diskurse unter Bedingungen der Modernität.

Dies ist der "springende Punkt" in Luhmanns Autopoietik - und gleichzeitig ihr "blinder Fleck". Mit der Betonung von Fragmentierung, Differenzierung, Trennung, Geschlossenheit und Selbstreferenz sozialer Episteme schafft sich die Theorie, um es gelinde auszudrücken, Probleme in bezug auf die Frage, wie denn deren Verbundenheit, Interferenz, Offenheit und Fremdreferenz theoretisch rekonstruiert werden kann (für eine Kritik im einzelnen vgl. Teubner 1989b: 102 ff.). Anders als Habermas und Foucault, die um jeden Preis den Fallstricken der Selbstreferenz zu entgehen suchen, geht Luhmann mit bewundernswertem Mut direkt die Paradoxien an, die aus selbstreferentiellen Phänomenen in Recht und Gesellschaft stammen. Ja, nach Luhmann ist das Recht auf den Paradoxien der Selbstreferenz gegründet (Luhmann 1988b). Aber er begibt sich in die Gefahr, daß er sich, wenn er sich derart intensiv mit der Selbstreferenz einläßt, schließlich selbst in der selbstgeschaffenen Geschlossenheit seiner selbstreferentiellen Konstruktionen verfängt. Und offensichtlich hat sich die Autopoietik bei allem Erkenntnisfortschritt gegenüber Theorien offener Systeme das Problem eingehandelt, wie sie denn mit den Beziehungen zwischen verschiedenen autonomen Epistemem umgehen kann, mit ihren Konflikten, ihren Inkompatibilitäten, ihren Interferenzen (erste Schritte in dieser Richtung vgl. Luhmann 1986b, 1988a). Die offene Frage für eine Theorie fragmentierter Episteme lautet: Gibt es so etwas wie ein epistemisches Minimum in der modernen Gesellschaft, das als gemeinsamer Nenner für soziale Diskurse trotz aller Autonomisierung dient? Gibt es so etwas wie Kovariation oder sogar Koevolution zwischen autonomen sozialen Epistemem? Oder ist die Verbindung nur so herstellbar, daß eine Episteme im Rahmen einer anderen Episteme rekonstruiert wird? All diese Fragen werden wieder auftauchen, wenn wir etwas näher untersuchen, wie eine konstruktivistische Erkenntnistheorie Rechtserkenntnisse in ihren Konflikten mit anderen Erkenntnismodi in der Gesellschaft rekonstruiert (vgl. unter VII. - IX.).

VI. Recht - ein epistemisches Subjekt?

Wie "erkennt" das Recht? Mary Douglas (1986) hat die alte Frage erneut aufgeworfen: "How Institutions Think". Nach einem aufregenden Flirt mit Emile Durkheims "Kollektivbewußtsein" und Ludwig Flecks "Denkkollektiv" findet sie doch schließlich ihren Weg zurück zum guten alten Individualismus: Natürlich denkt nur das individuelle Mitglied und nicht die Institution; jedoch ist das Denken des Individuums vom institutionellen Kontext beeinflußt. In einer solchen Version einer sozialen Erkenntnistheorie wird das soziale Element reduziert auf die Sozialisation des Individuums. Das ist auch schon alles. Die Schrecken des Kollektivismus sind gebannt, und für die Institutionen denken die Individuen.

In unserer selektiven Rekonstruktion von Habermas, Foucault und Luhmann in Sachen sozialer Erkenntnistheorie ändert sich das Bild schlagartig. In der Tat sozialisieren soziale Institutionen wie das Recht die psychische Kognition der Individuen (nur daß hier der Konstruktivismus hinzufügen würde, daß, da es keinen Zugang von Kommunikation zu Bewußtsein gibt, diese Sozialisierung nur Selbstsozialisierung sein kann). Aber dies ist nur die halbe Wahrheit. Die andere Hälfte der Wahrheit ist, daß Institutionen wie das Recht in der Tat - unabhängig von psychischen Prozessen ihrer Mitglieder - buchstäblich "erkennen". Recht als sozialer Diskurs prozessiert autonom Informationen, schafft eigenständige Bedeutungswelten, setzt Ziele und Zwecke, produziert Wirklichkeitskonstruktionen und definiert normative Erwartungen - und all dies ganz unabhängig von den Weltkonstruktionen der Juristen. Eine solche konstruktivistische Erkenntnistheorie des Rechts als eines sozialen Diskurses ist weder individualistisch noch kollektivistisch. Sie bedarf keines Rückgangs auf individuelle Akteure und deren Absichten; sie setzt aber auch nicht die Existenz einer überindividuellen kollektiven Einheit voraus, eines Denkkollektivs, einer conscience collective, einer World III, eines Rechtsbewußtsein, eines Weltgeistes...

Recht ist Kommunikation und nichts als Kommunikation! Mit einer solchen Begriffsentscheidung lassen sich die Defizite des methodologischen Individualismus überwinden. Denn dieser definiert Recht als einen Satz von Regeln, der individuelles Handeln beschränkt, und hat deshalb - abgesehen von der wenig aussagekräftigen Kategorie der nicht-beabsichtigten Folgen - keine theoretischen Instrumente, mit denen er die Autonomie des Sozialen analysieren könnte, schon gar nicht die des "legal proprium" (Selznick 1968). Zugleich aber kann diese Begrifflichkeit den Fallen des Kollektivismus entgehen, der das Recht als ein überindividuelles Subjekt ansieht, aber nicht erklären kann, wer denn im Namen und auf Rechnung des Weltgeistes handelt.

Die genaue Konstruktion schaut wie folgt aus (für eine ausführliche Behandlung der Komponenten eines autopoietischen Rechtes vgl. Teubner 1987a:106 ff., 1988a, 1988b, 1989b: 36 ff.). Recht ist als ein autopoietisches Sozialsystem definiert, das heißt als ein Netzwerk elementarer Operationen, das rekursiv elementare Operationen reproduziert. Elemente dieses Systems sind Kommunikationen - die Rechtsakte -, nicht Regeln. Recht ist nicht wie in analytisch-normativen Rechtstheorien ein Regelsystem, sondern ein System von miteinander verketteten Rechtsakten. Rechtsregeln hingegen sind Strukturen, die die elementaren Rechtsakte in ihrer Verkettung steuern. Auf der anderen Seite sind aber auch soziologisch-realistische Theorien, die das Recht als ein System von Organisationen und Entscheidungsexperten definieren, problematisch, da sie menschliche Akteure als Basiselemente wählen. Der selbstreproduzierende Charakter des Rechts als eines sozialen Prozesses wird überhaupt erst dann einsehbar, wenn man Kommunikationen als Elemente des Rechtes wählt. Recht als autopoietisches Sozialsystem besteht aus Kommunikationen und nicht aus Regeln oder Rechtsentscheidern. Diese Kommunikationen sind definiert als die Synthese dreier Sinnselektionen: Äußerung, Information und Verstehen.

Entsprechend sind auch die rechtlichen Kommunikationen die Erkenntnisinstrumente, mit denen das Recht als sozialer Diskurs in der Lage ist, die Welt zu "erkennen". Rechtskommunikationen können nicht in die reale Außenwelt hinausgreifen, weder in die Natur noch in die Gesellschaft. Sie können nur über Natur und Gesellschaft kommunizieren. Jegliche metaphorische Ausdrucksweise über ihren Zugang zur Außenwelt ist unangebracht. Sie nehmen auch keine Informationen von der Außenwelt auf, die sie entsprechend den Bedürfnissen des Rechtsprozesses filtern und transformieren würden. Es gibt keine "Instruktion" des Rechts durch die Außenwelt; es gibt nur die "Konstruktion" einer Außenwelt durch das Recht. Das soll aber auch nicht heißen, daß das Recht willkürlich eine soziale Realität "erfindet". Eine konstruktivistische Perspektive sollte nicht mit einem methodologischen Solipsismus verwechselt werden (Fodor 1980); Konstruktivismus sucht eher einen Mittelweg zwischen Repräsentationalismus und Solipsismus (Varela 1984d: 217). Ein Rechtskonstruktivismus setzt also die "Existenz" einer Umwelt für das Recht voraus. Der springende Punkt ist nicht eine monadische Isolierung des Rechtes, sondern die autonome Konstruktion von Rechtsmodellen der Wirklichkeit, die unter dem Eindruck von Umweltstörungen aufgebaut werden. *Legal order from social noise!*

Was aber ist mit den Weltkonstruktionen der Juristen und Laien? Ist nicht die Aggregation solcher individueller Weltkonstruktionen mit der kollektiven Weltkonstruktion des Rechtes identisch? (vgl. die akteursbezogenen Einwände gegen

ein autopoietisches Recht bei Febbrajo 1985: 134 ff.; Kerchove/Ost 1988: 157 ff.; Ost 1988: 87 ff.) In der Tat benötigt der kommunikative Prozeß des Rechtes Juristen und Laien; er würde nicht ohne ihre Absichten, Strategien und Handlungen funktionieren können. Aber deren ("subjektiven", internen, psychischen) Intentionen können niemals die ("objektive", externe, soziale) Kommunikation des Rechtes erreichen. Sie sind und bleiben psychische Prozesse, die die sozialen Prozesse des Rechtes synchron "begleiten" und die mit ihnen koevoluieren. Recht als kommunikativer Prozeß ist solchen begleitenden psychischen Prozessen von Juristen und Laien nicht zugänglich, und umgekehrt hat es auch keinen Zugang zu ihnen. Psychische Prozesse funktionieren nur als "Perturbationen", als "chocs exogènes" (Kerchove/Ost 1988: 159), unter deren Eindruck die kommunikativen Rechtsprozesse eine eigene autonome Ordnung aufbauen und die Welt des Rechtssinnes produzieren (vgl. Teubner 1989b: 102 ff. und allgemein Förster 1985b).

Aber, so wird man einwenden, geht das Recht als sozialer Prozeß nicht ständig mit Menschen unmittelbar um? Wird der Rechtsprozeß nicht vorangetrieben von realen Motiven, Strategien und Handlungen der Klienten, der Experten, der Richter und der Gesetzgeber? Hat das Recht nicht ständig ganz unmittelbaren Zugang zu psychischen Zuständen wirklicher Menschen, zu ihren Absichten, Zielen, Konsensen, Dissensen, Irrtümern, Fahrlässigkeiten? In der Tat, dies ist alles richtig. Aber die "Personen", zu denen die Kommunikation des Rechts direkten Zugang hat, sind keine wirklichen Menschen aus Fleisch und Blut, sind nicht Menschen mit Gehirn und Geist, sind nicht die oben erwähnten autopoietischen psychischen Systeme, sondern bloße Konstrukte, semantische Artefakte, die der Rechtsdiskurs selbst produziert hat. Die erwähnten Geisteszustände sind "in reality (sic!) constructs of practical discourses, necessary for the formation of communicative circles, of discursive communities" (Pizzorno 1989: 9).

Als Sozialkonstrukte sind sie unverzichtbar für die Rechtskommunikation, denn Recht als sozialer Prozeß muß Kommunikationen auf Akteure zurechnen (Individuen oder Kollektive), um seine Selbstreproduktion fortsetzen zu können. Aber diese Akteure sind nur Rollenbündel, Charaktermasken, interne Produkte der Rechtskommunikation (ausführlicher zu kollektiven Akteuren vgl. Teubner 1987a: 113 ff., 1987b: 65 ff). Die dicht bevölkerte Welt der Rechtspersonen, der Kläger und der Beklagten, der Richter und der Gesetzgeber, der Vertragsparteien und Gesellschaftsmitglieder, der Verbände und des Staates ist eine innere "Erfindung" des Rechtsprozesses. Nicht nur die verbandlich organisierte juristische Person, sondern auch die konkrete individuelle Rechtsperson ist nichts anderes als jenes berühmte "artificial being, invisible, intangible, existing only in contempla-

tion of law", das Chief Justice Marshall im berühmten Fall Dartmouth College versus Woodward, 4 Wheaton 518, 627 (1819) neu entdeckt hat.

Entsprechend führen menschliche Akteure eine merkwürdige Doppelexistenz in der Welt der Autopoiese. In ihrer Sozio-Existenz sind sie nur blasse Konstrukte autopoietischer Sozialsysteme, darunter des Rechts; in ihrer Psycho-Existenz sind sie selbst vibrierende autopoietische Systeme. Deshalb ist es schlicht falsch zu argumentieren, wie es immer wieder geschieht, daß die Autopoiese die Gesellschaft dehumanisiere (Grünberger 1987), daß sie keinen Platz für Akteure, Intentionen, Strategien habe (Schimank 1985: 421; Mayntz 1986; Ost 1988: 87 ff.; Rottleuthner 1988: 122), daß sie das Individuum nicht mehr als erkennendes Subjekt wahrnehmen könne (Podak 1984: 734; Frankenberg 1987: 296). All dies sind Mißverständnisse. Es geht überhaupt nicht um das Absterben des Individuums, sondern es geht um die Vervielfältigung der Kognitionszentren. Soziale Diskurse sind die neuen epistemischen Subjekte, die mit dem Bewußtsein der Individuen in Konkurrenz treten. Wohl aber nimmt die Theorie der Autopoiese teil an der Bewegung der Dezentrierung des Subjektes, insofern sie auf der epistemischen Autonomie einer Vielzahl von sozialen Diskursen besteht und entsprechend das menschliche Subjekt aus seiner privilegierten Position als dem einzigen und letzten Kognitionszentrum entfernt. Um es zu wiederholen: Wenn wir über menschliche Akteure im Recht sprechen, müssen wir sorgfältig unterscheiden zwischen der autopoietischen Reproduktion des menschlichen Bewußtseins, d.h. der operativen Realität psychischer Prozesse, und der autopoietischen Reproduktion des sozialen Lebens des Rechts, in dem menschliche Akteure nicht Elemente sind, sondern soziale Realitätskonstrukte.

VII. Die epistemische Falle

Während eine Diskursanalyse Foucaultschen Typs die moderne Gesellschaft im Griff einer hegemonialen Episteme sieht (Foucault 1981: Kap. 2, 1974: Kap. 9) und das Recht sowie andere Disziplinen nur als eine besondere Ausprägung des herrschenden Macht/Wissens-Komplexes wahrnimmt (Foucault 1976: Kap. 4), charakterisiert die Theorie der Autopoiese die moderne Gesellschaft als fragmentiert in eine Vielheit von autonomen Epistemem (Luhmann 1986b, 1988a: 335 ff.). Der Rechtsdiskurs der Moderne steht in einem unversöhnlichen Konflikt zwischen epistemischer Autonomie und Heteronomie (zu zwei Typen kognitiver Konflikte zwischen Sozialsystemen vgl. Teubner, 1989b: 96 ff., 123 ff.). Die Dynamik sozialer Differenzierung zwingt den Rechtsdiskurs einerseits dazu, autonome Wirk-

lichkeitskonstruktionen zu produzieren, und andererseits macht dieselbe Dynamik das Recht von einer Vielheit von konkurrierenden autonomen Epistemen abhängig.

Epistemische Autonomie des Rechts ist die Konsequenz gesellschaftlicher Differenzierungsprozesse, welche das Recht in die Autopoiese zweiter Ordnung treiben (ausführlich Deggau 1988: 128; Heller 1988: 283; Ladeur 1988: 242; Teubner 1987a: 106 ff, 1989b: 36 ff.). In der Dynamik gesellschaftlicher Evolution vervielfältigen sich selbstreferentielle Beziehungen innerhalb des Rechtsprozesses und kulminieren in einer hyperzyklischen Verknüpfung der Komponenten des Rechts. Das Recht wird von allgemeingesellschaftlicher Kommunikation unabhängig. Es evolviert in ein geschlossenes kommunikatives Netzwerk, das nicht nur Rechtsakte als seine Elemente und Rechtsregeln als seine Strukturen produziert, sondern auch rechtliche Konstruktionen der Wirklichkeit. Die Autonomie des modernen Rechts betrifft in erster Linie seine normativen Operationen, die von moralischer und politischer Normativität unabhängig werden (vgl. Mengoni 1988: 15). In zweiter Linie jedoch betrifft die Autonomie auch kognitive Operationen, die unter dem Druck normativer Operationen idiosynkratische Weltbilder konstruieren müssen und diese von den Weltkonstruktionen des Alltagslebens und von denen des Wissenschaftsdiskurses immer schärfer abtrennen (ausführlicher zu den "facts of law" vgl. Nerhot 1988).

Genau dies ist gemeint, wenn etwa Baudrillard (1982: Kapitel II) von "Hyperrealität" als einer Bewegung von realitätsabhängigen Theorien zu theorieabhängigen Realitäten spricht. In autopoietischer Formulierung würde man diesen Prozeß beschreiben als die Autonomisierung spezialisierter Diskurse, wodurch Realitätskonstruktionen der diffusen gesellschaftlichen Kommunikation zunehmend von Realitätskonstruktionen der spezialisierten Diskurse ersetzt werden. Der Rechtsdiskurs erfindet eine juristische Hyperrealität, die den Kontakt mit den Wirklichkeiten des Alltagslebens verloren hat und die zur gleichen Zeit dem Alltagsleben neue Wirklichkeiten oktroyiert. Für Bourdieu ist dies eine "efficacé quasi magique", die das Recht in seinen Praktiken der Weltproduktion offenbart (Bourdieu 1986: 13). Grzegorzczak (1989: 21) spricht von einer "herméneutique officielle du monde", mit der das Recht die soziale Welt organisiert. Und die berühmten "institutional facts" (McCormick 1974) wie die juristische Person, der Vertrag und das Testament sind nur die Spitze eines Eisberges von juristischen Weltkonstruktionen, der in einem Ozean von "brute facts" diffuser sozialer Kommunikation driftet. Der Rechtsdiskurs modifiziert zunehmend die Bedeutung von alltäglichen Weltkonstruktionen und ersetzt sie im Falle eines Konfliktes durch eigenständige Konstruktionen.

In konstruktivistischer Sicht gibt es keine Möglichkeit, die epistemische Autorität des Rechtes in Frage zu stellen, weder durch die sozialen Realitäten selbst noch durch Alltagswissen noch durch wissenschaftlich kontrollierte Beobachtungen. In einer solchen Perspektive wird verständlich, warum Recht ein "essentially self-validating discourse" ist, der sich als "largely impervious to serious challenge from other knowledge fields" erweist (Cotterrell 1986: 15). Es ist schlicht naiv, die soziale Realität selbst gegen die Rechtsbegrifflichkeit auszuspielen, gegen den "juristischen Begriffshimmel" (Jhering 1984: 245) oder gegen den "transcendental nonsense" des Rechts (Cohen 1935: 809). Wenn es keinen direkten kognitiven Zugang zur Wirklichkeit gibt, dann muß man sich mit der Konkurrenz verschiedener Diskurse zufriedengeben, die unterschiedliche Realitätskonstruktionen liefern. Und alles was Jhering und Cohen demgegenüber zu bieten haben, ist nur ein anderer transcendental nonsense in einem anderen Begriffshimmel. Es besteht keinerlei Grund anzunehmen, daß das Freirecht, die soziologische Jurisprudenz oder der Rechtsrealismus das Recht "realistischer" gemacht haben. Sie haben die Rechtskonzepte nicht näher an die soziale Realität "out there" herangetragen, sondern nur eine Begriffsjurisprudenz durch eine andere Begriffsjurisprudenz ersetzt. "Soziale Interessen", die Atome einer realistischen Jurisprudenz, sind ebenso sehr unwirkliche Fiktionen, künstliche semantische Produkte, wie es die Rechtssubjekte, die Atome der klassischen Jurisprudenz, waren.

"Law and society" und "law and economics" sind um nichts besser, wenn sie glauben, die Autorität kontrollierter wissenschaftlicher Beobachtung gegen die "juristischen Mystifikationen" der sozialen Welt ausspielen zu können (für die Soziologie besonders akzentuiert Aubert 1980: 117 ff., 1983: 98 ff.; Rottleuthner 1980: 137 ff.; für die Wirtschaftswissenschaften Adams 1985; Posner 1987). Wenn der erkenntnistheoretische Konstruktivismus eine Wirkung hat, dann diskreditiert er die Ansprüche der modernen Wissenschaften, einen privilegierten Zugang zur Wirklichkeit zu besitzen (Bloor 1976; Barnes 1974). Auch die Wissenschaft entdeckt nicht externe Fakten; sie produziert nur Fakten. "Science is in a literal sense constructive of new facts" formulieren Arbib/Hesse (1986: 10), die es wissen müssen. Ein radikaler Konstruktivismus besteht darauf, daß Wissenschaft nur eine unter vielen Weltkonstruktionen produziert, deren Gültigkeit nur auf ihren eigenen Unterscheidungen beruht und nicht auf deren Überprüfung an der Welt als solcher. Deswegen kann Wissenschaft nicht die Autorität beanspruchen, den einzigen und richtigen Zugang zur wirklichen Welt zu besitzen und dies anderen mitzuteilen (Luhmann 1988c: 2, 9). Wenn wir konstruktivistischen Rekonstruktionen des wissenschaftlichen Prozesses trauen dürfen, dann ist das berühmte kontrollierte Experiment nicht, was es zu sein vorgibt, nämlich ein Test einer internen Theorie

durch die externe Realität, sondern ein rein interner Kohärenztest, der zwei Konstrukte miteinander vergleicht, die nach unterschiedlichen prozeduralen Anforderungen produziert worden sind: der Logik des theoretischen Argumentierens und der Logik des Labors (dazu aufschlußreich Krohn/Küppers 1989: 46 ff.).

Ein Beispiel: Eine sozialwissenschaftliche Theorie zur Beziehung zwischen Organisation und kollektiver Handlung ist in keiner Weise einer rechtsdogmatischen Aussage zur Beziehung zwischen dem Unternehmen und juristischer Person an Wirklichkeitsnähe überlegen. Es handelt sich um gleichberechtigte diskursive Artefakte, deren Konstruktion nicht willkürlich, sondern von spezifischen Codes und Programmen rational angeleitet ist. Entsprechend sind empirisch ermittelte Tatsachen über Dysfunktionen der Organisation, also hard facts, die aus einer wissenschaftlich kontrollierten Untersuchung stammen, in keiner Weise "wahrer" als Rechtstatsachen über die Verletzung von gesellschaftsrechtlichen Pflichten, die unter der Führung rechtlicher Beweisregeln produziert worden sind. In beiden Fällen führen rationale Verfahren und Konventionen der Tatsachenermittlung zu empirischen Aussagen über die Realität der Organisation. Sie dienen als "harter" Beweis, als Bestätigung oder Widerlegung "weicher" Gültigkeitsbehauptungen, die auf theoretische Spekulation oder auf Rechtsargumentation gestützt sind. Und wenn diese empirischen Fakten miteinander kollidieren - was durchaus nicht selten vorkommt -, dann gibt es keine Überlegenheit der Wissenschaftskonstrukte über die Rechtskonstrukte, wie es Rechtssoziologen der frühen siebziger Jahre gerne gehabt hätten (Opp 1973: passim; Rottleuthner 1973: 192f.). Epistemische Autorität wird vom Wissenschaftsdiskurs und vom Rechtsdiskurs beansprucht - und von beiden zu Recht! Denn was ein naiver Realismus als die Beobachtung von Tatsachen bezeichnet, ist in beiden Fällen die Produktion von Artefakten, deren "Wahrheit" nur durch formalisierte Verfahren der Tatsachenermittlung garantiert wird, Verfahren, die im Recht deutlich verschieden sind von denen in der Wissenschaft. Diese Verfahren wiederum sind Konventionen, die bestimmte geschichtliche Erfahrungen in den jeweiligen Diskursen widerspiegeln⁵.

Die epistemische Autorität des Rechtsdiskurses ist ein Fakt der modernen Gesellschaft (Bankowski 1981, 1989; Cohen 1981; Nelken 1990). Die moderne Gesellschaft hat Wege und Mittel gefunden, mit den unterschiedlichen Wahrheiten umzugehen: mit wissenschaftlicher Wahrheit, rechtlicher Wahrheit, politischer Wahrheit. "Res judicata" ist das klassische Beispiel eines institutionalisierten Konfliktes zwischen Rechtstatsachen und Wissenschaftstatsachen. Selbst wenn es mit Hilfe wissenschaftlicher Beweise bezeugt werden kann, daß eine faktische Aussage in einem Rechtsverfahren falsch war, werden, abgesehen von sehr eng definierten Ausnahmen der Wiederaufnahme, die Faktenaussage des Gerichtes, und, schlim-

mer noch, ihre rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen, nicht aufgehoben, sofern nur die Verfahrensanforderungen erfüllt und die Rechtsmittelinstanzen erschöpft sind. Offensichtlich kollidieren hier wissenschaftliche Fakten mit rechtlichen Fakten, aber wir haben uns daran gewöhnt, mit dieser Kollision zu leben, indem wir sie unter Berufung auf höhere Werte wie die Rechtssicherheit rationalisieren oder indem wir schlicht auf den Relativismus unserer kulturellen Provinzen Bezug nehmen.

Jedoch: ganz so einfach sind die Dinge auch wieder nicht. Windscheids berühmter "Jurist als solcher", den das Gesetz der sozialen Differenzierung eigentlich dazu berechtigt, sich nicht um ethische, politische oder wirtschaftliche Überlegungen zu kümmern (1904: 101), wird von dem gleichen Gesetz dazu gezwungen, diese Berechtigung wieder aufzugeben und in seinen autonomen Begründungsprozeß doch jene nichtrechtlichen Überlegungen wieder einzubeziehen. Dies möchte ich die "epistemische Falle" des modernen Rechts nennen. Recht wird dazu gezwungen, eine autonome Rechtswirklichkeit zu produzieren, und kann doch gleichzeitig sich nicht gegen damit konfligierende Wirklichkeiten immunisieren, die von anderen gesellschaftlichen Diskursen produziert werden.

Der tiefere Grund für diese Verwirrung ist "Interferenz", also die wechselseitige Diffusion von Recht und anderen sozialen Diskursen (vgl. etwa Mengoni 1988: 23). Interferenz ist eines der schwierigsten Probleme für die Theorie der Auto-poiese, wenn diese Theorie den Versuchungen des Solipsismus und Monadismus widerstehen will. Obwohl der Rechtsdiskurs in seiner Selbstreproduktion geschlossen ist und nichts als eigene Konstruktionen der Wirklichkeit produziert, bleibt er doch immer gesellschaftliche Kommunikation, benutzt allgemeine gesellschaftliche Wirklichkeitskonstruktionen und beeinflusst zugleich die allgemeine gesellschaftliche Kommunikation durch seine spezifischen Weltkonstruktionen. Jeder Rechtsakt ist zur gleichen Zeit - uno actu - ein Ereignis der allgemeinen gesellschaftlichen Kommunikation. Ein und dasselbe kommunikative Ereignis ist an zwei verschiedene soziale Diskurse angeschlossen, an den spezialisierten institutionalisierten Rechtsdiskurs und an die diffuse und allgemeine gesellschaftliche Kommunikation. Interferenz des Rechts mit anderen Sozialdiskursen bedeutet nicht, daß diese nun in einen multidimensionalen Superdiskurs aufgingen, und es bedeutet auch nicht, daß Information zwischen ihnen "ausgetauscht" würde. Vielmehr wird Information in jedem Diskurs neu konstituiert, und Interferenz fügt dem Ganzen nichts außer der Gleichzeitigkeit zweier kommunikativer Ereignisse hinzu (Details bei Teubner 1989b: 102 ff.). Entsprechend stehen juristische Konstrukte ständig in Konkurrenz zu den Konstrukten anderer Diskurse, besonders zu denen der Wissenschaft. Sie werden in der gesellschaftlichen Dauerkommunika-

tion einem Test der "sozialen Kohärenz" ausgesetzt, der die alte Fiktion eines Tests der Entsprechung mit der Außenrealität ersetzt.

In der Welt nichtrechtlicher Kommunikation werden Rechtskonstrukte unvermeidlich den epistemischen Wettkampf verlieren (anders vielleicht nur in der Diskussion moralischer Fragen). Denn hier hat Wissenschaft den Vorteil, daß sie sich auf Verfahren für rein kognitive Operationen spezialisiert hat, während demgegenüber das Recht kognitive Operationen nur nachrangig benutzt und entsprechend Kognitionsverfahren in einem unterschiedlichen institutionellen Kontext gestaltet hat. Aber wie sieht in der Welt der Rechtskommunikation die Konkurrenzsituation aus, im Gerichtshof, im Anwaltsbüro und im Parlament? Hier beansprucht die Disziplin des Rechts, kognitive Operationen entsprechend den Ansprüchen des normativen Kontextes und der institutionellen Zwecke zu "versklaven". Die Beweisverfahren des Gerichtsprozesses und parlamentarischer Hearings wollen sich den Opp-Rottleuthnerschen Anforderungsprofilen so gar nicht fügen (und müssen dann mit dem Vorwurf ihrer "alltagstheoretischen" Rückständigkeit leben). Faktisch sind die "empirischen" Modelle der Rechtskommunikation im festen Griff von "strategischen" und "operativen" Modellen des Rechts (ausführlich zu den wechselseitigen Beschränkungen unterschiedlicher innerer Modelle des Rechts Teubner 1982: 96 ff.).

Jedoch - und jetzt wird's erst interessant! - produziert der institutionelle Kontext des Rechtsprozesses selbst einen inneren Widerspruch. Während er - wie gesagt - idiosynkratische Realitätskonstruktionen durch Rechtskommunikation erfordert, zwingt er gleichzeitig die Rechtskommunikation dazu, Wissenschaftskonstrukte innerhalb des Rechtsdiskurses zu rekonstruieren und auf diese Weise selbst im Herrschaftsbereich des "law's empire" juristische Konstrukte der "höheren" Autorität der Wissenschaft in kognitiven Fragen auszusetzen. Grund dafür ist der konfliktuelle Charakter von Rechtsverfahren. In der Rechtsanwendung ebenso wie in der Gesetzgebung wie in der Rechtsdogmatik zwingt dieser den Rechtsdiskurs dazu, im Prinzip jegliches neue Wissen, das außerhalb der Rechtswelt produziert worden ist, daraufhin zu überprüfen, ob es für das Recht "relevant" ist. Diese Relevanzprüfung (Relevanz für den Rechtscode und geltende Rechtsprogramme) ist ein rechtsinterner Prozeß der "Rekonstruktion" gesellschaftlichen Wissens. Ein Rechtsanwalt, der es versäumt, eine neuerfundene wissenschaftliche Beweismethode in den laufenden Prozeß einzuführen, um eine gerichtliche Tatsachenermittlung in Frage zu stellen, würde gegen sein eigenes Interesse handeln und seine Berufspflichten verletzen. Im Gesetzgebungsprozeß wird die politische Opposition sofort eine gesetzgeberische Maßnahme etwa im Gesundheitswesen angreifen, sobald ausreichende wissenschaftliche Beweise auftauchen, daß ein

vorausgesetzter Kausalzusammenhang zwischen einer Krankheit und bestimmten Faktoren nicht existiert. Und im Wissenschaftsprozess erlangen Spezialisten für law and economics ihre höchsten Reputationsgewinne, wenn sie Gerichte über ihre naiven vorwissenschaftlichen Vorstellungen vom menschlichen Verhalten aufklären und erfolgreich wissenschaftlich bewiesene Alternativen anbieten.

Die epistemische Falle des modernen Rechtes stellt deshalb eine außerordentliche Herausforderung für Rechtsdogmatik, Rechtstheorie und Rechtssoziologie dar. Unaufhörlich produziert die Rechtsdogmatik durch den Mund der Richter und der Rechtsprofessoren positive Vorschläge, wie man der Falle entkommen kann. "Reflexiv" versucht die Rechtstheorie, die Fluchtwege zu verbreitern, indem sie partikuläre Lösungen verallgemeinert und nützlich Wissen von anderen Disziplinen "importiert". Und mit wissenschaftlichem Eifer studiert die positive Rechtssoziologie die Korrelationen zwischen solchen Rechtssemantiken und dem breiteren soziokulturellen Kontext, während es das stolze Privileg der kritischen Rechtstheorie ist, solche Versuche zu dekonstruieren, indem sie die Juristen gnadenlos darüber aufklärt, daß sie sich immer noch in der alten Falle befinden.

VIII. Fluchtwege

Der Verzicht auf epistemische Souveränität, wenigstens ein Teilverzicht, wäre für den Rechtsdiskurs der einfachste Weg, diesen Schwierigkeiten zu entgehen. In der Tat scheint Luhmann, der die Autoritätskonflikte zwischen sozialen Epistemen wohl etwas unterschätzt, diesen Fluchtweg zu empfehlen, wenn er das Recht davon zu entlasten sucht, solche Alltagserfindungen oder auch wissenschaftliche Konstrukte wie "Frau", "Zylinderkapazität", "Einwohner", "Thallium" aufs neue einer Prüfung zu unterziehen. "Sollten Fragen derart, ob Frauen etc. wirklich existieren, auftauchen, können sie beiseite geschoben oder der Philosophie zugewiesen werden" (Luhmann, 1988a: 340). Doch leider kann man sich auf eine solche säuberliche Trennung sozialer Sphären nicht verlassen. Mit einer solchen Vorstellung von Arbeitsteilung wäre zudem die Fähigkeit der Autopoiesetheorie, Überlagerungsverhältnissen gerecht zu werden, unterfordert. Und man müßte sich auf empirische Gegenbeweise gefaßt machen. Denn in der alltäglichen Entscheidungspraxis ist das Recht ständig gezwungen, autonom über kognitive Fragen zu entscheiden, die angeblich zum Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsdiskurses oder der Alltagskommunikation gehören (Nelken 1990). Wann immer die normative Operationsweise des Rechtes kognitive Aussagen über ganz bestimmte Angelegenheiten erfordert, kann zwar das Recht seine Operationen mit dem Alltagsverständnis oder

mit einem Hinweis auf wissenschaftliche Erkenntnis beginnen. Sobald aber diese kognitiven Aussagen im Rechtsprozeß umstritten werden - und dies ist regelmäßig für politisch oder rechtlich heiße Probleme der Fall -, kann das Recht diese Fragen nicht mehr beiseite schieben oder der Philosophie zuweisen. Dann muß der Rechtsprozeß - *hic et nunc* - Verfahrensweisen aufbieten, um solche Streitigkeiten zu lösen, und muß eine Entscheidung fällen, die solche Fragen rechtlich entscheidet, selbst wenn sie umstritten oder durch die Wissenschaft nicht entscheidbar sind.⁶

Das Beispiel des Umweltrechts, in dem politische und rechtliche Konflikte regelmäßig ein hohes Maß von wissenschaftlicher und technischer Expertise benötigen, zeigt, in welchem Ausmaß Rechtsentscheidungen auf eine spezifisch juristische Einschätzung wissenschaftlicher Kontroversen gestützt oder gar ohne jegliche Führung durch Wissenschaftsergebnisse gefällt werden müssen (vgl. Kitschelt 1984; Wolf 1986; Winter 1987).

Der andere Fluchtweg aus der epistemischen Falle des modernen Rechts ist die Integration von Recht und Sozialwissenschaften. Statt die Bereiche rechtlicher Erkenntnis von denen wissenschaftlicher Erkenntnis klar zu trennen, wird hier vom Rechtsdiskurs verlangt, soziales Wissen in seine Weltkonstruktionen zu inkorporieren und die Rechtsmodelle sozialer Wirklichkeit ständig zu revidieren, wenn es der aktuelle Erkenntnisstand in den Sozialwissenschaften erfordert. Seit der Erfindung der soziologischen Jurisprudenz durch Jhering, Gény und Pound bis zu den neuesten Variationen der "law and ..." -Bewegung war dies die größte intellektuelle Herausforderung des modernen Rechtsdenkens.

Was kann eine juristische Erkenntnistheorie von fast hundert Jahren des Experimentierens mit Recht und Sozialwissenschaften lernen? Obwohl sozialwissenschaftliches Denken in seiner Beeinflussung der Rechtspraxis auf erstaunliche Erfolge zurückschauen kann (vgl. etwa Cotterrell 1984: 253 ff.), so wurden doch die großen Erwartungen einer Aufklärung des Rechtes, die in den Aulen der Universität aufgebaut wurden, in den Gerichtssälen enttäuscht. Gewiß, Psychiatrie, Soziologie, *policy analysis* und ökonomische Analyse haben die Rechtswelt erfolgreich durchdrungen, aber das Ergebnis all dieser Bemühungen ist keineswegs eine höhere Isomorphie von Recht und sozialer Wirklichkeit, die zugleich eine höhere Rationalität der Rechtspolitik verbürgte. Vielmehr endete die sozialwissenschaftliche Aufklärung des Rechtes in nicht-antizipierten Folgen - der Produktion von hybriden Artefakten mit zweifelhaftem epistemischem Status und unbekanntem sozialen Konsequenzen (ein besonders düsteres Szenario findet sich bei Kreißl 1989: 432 ff.; vorsichtig optimistisch Lucke 1988a, 1988b; Limbach 1988).

"Interessenabwägung" zum Beispiel ist ein erstaunlicher Erfolg der soziologischen Jurisprudenz, die formalistische, begriffliche Rechtsargumentation abzulösen (als anspruchsvolle Analyse vgl. Ladeur 1984: 11 ff., 57 ff.). Heute beherrscht die Interessenabwägung faktisch die Entscheidungspraxis der Gerichte: Die Richter analysieren Rechtskonflikte daraufhin, welche sozialen Interessen ihnen zugrunde liegen, und wägen die Interessen gegeneinander ab auf der Grundlage von Maßstäben, die sie von gesetzgeberischen Wertungen in vergleichbaren Zusammenhängen beziehen. Aber was ist soziologisch an dieser soziologischen Jurisprudenz? Kein ernstzunehmender Soziologe würde es wagen, Juristen in ihren Versuchen zu folgen, mit denen sie das, was sie soziale Interessen nennen, definieren, operationalisieren und empirisch identifizieren (z.B. Gläubigerinteressen, Schuldnerinteressen, das Unternehmensinteresse, das Verbandsinteresse oder gar öffentliche Interessen). Ganz zu schweigen von den juristischen Methoden, solche Interessen gegeneinander abzuwägen. Dagegen spricht schlicht die Vielzahl von expliziten und impliziten, der Rechtsdogmatik entnommenen normativen Annahmen, die in eine rechtliche Interessenabwägung eingehen. De facto ist die Interessenjurisprudenz die neue Begriffsjurisprudenz, die ursprünglich von den Sozialwissenschaften subventioniert wurde, inzwischen aber ihre eigene Autonomie gewonnen hat. Es mag sein, daß eine solche Interessenanalyse Elemente einer neuen Rechtsrationalität enthält (Flexibilität, Offenheit und Lernfähigkeit, vgl. Ladeur 1984d: 216 ff.), aber dafür zeichnen institutionelle Experimente verantwortlich und nicht die Importe soziologischen Wissens.

Ähnliche Dinge kann man über "policy analysis" erzählen. In der Sache handelt es sich um eine Entscheidungsmethode, die sich vom instrumentellen Einsatz sozialwissenschaftlichen Wissens inspirieren läßt (vgl. etwa Albert 1986: 34 ff.). Die Anweisung lautet: Formuliere die Ziele, die im Politikprozeß festgelegt worden sind, identifiziere die faktischen Ausgangsbedingungen der regulatorischen Situation, wähle zwischen verschiedenen Regulierungsinstrumenten je nach nomologischem Wissen über Ziel/Mittel-Beziehungen, berücksichtige Nebeneffekte und, wenn möglich, lerne von der Praxis über nicht antizipierte Konsequenzen und perverse Effekte! Aber was hat die Rechtspraxis aus einer solchen "rationalen Jurisprudenz" gemacht? Die Juristen haben ihre scholastischen Methoden der dogmatischen Argumentation einfach auf eine andere Ebene verlagert - von der Ebene der Rechtsnormen und Rechtsbegriffe auf die Ebene der "policies" und politischen Zwecke. Eine durchsichtige sozialwissenschaftlich kontrollierte Zweck/Mittel-Argumentation verkam zur obskuren Hermeneutik der teleologischen Rechtsinterpretation. Folgenkontrolle im Recht wurde zur Karikatur einer empirisch informierten Kausalanalyse (vgl. zu dieser Debatte Luhmann 1974;

Rottleuthner 1979; Lübke-Wolff 1981). Was als relevante Folge einer dogmatisch hergeleiteten Rechtsregel oder Rechtsentscheidung zählt, wird in zirkulärer Weise von der Rechtsdogmatik selbst definiert. Rechtsdogmatik, die ursprünglich durch ihre sozialen Konsequenzen kontrolliert werden sollte, kontrolliert nun selbst ihre sozialen Konsequenzen. Zudem scheint es, daß die rationale Kalkulierung wahrscheinlicher Konsequenzen von Rechtsentscheidungen in der Praxis zur Projektion richterlicher Alltagstheorien verkommt. Und schließlich wird Folgenkontrolle nur auf der Ebene von Rechtsregeln und nicht auf der Ebene von individuellen Entscheidungen ernstgenommen, die in der Praxis nicht abgeändert oder zurückgenommen werden, wenn das Folgenkalkül sich als falsch herausstellt. Auch hier wieder trifft man nicht auf Sozialwissenschaften im Recht, sondern auf eine neue Art von Rechtsdogmatik, die die altmodischen Rechte und Pflichten durch "policies" als die neuen Rechtskonstrukte ersetzt hat.

Man könnte mit dem Elend der Psychiatrie fortfahren. Ist es denn vom Standpunkt einer positivistischen Wissenschaft vorstellbar, daß ein Psychiatrie-Experte Aussagen macht zur Unterscheidung von Kausalität und Schuld (vgl. etwa Prins 1980: Kap. 2)? Obwohl vom Wissenschaftsstandpunkt aus jeglicher Begriff individueller Schuld nichts als ein "trans-scientific issue" darstellt (Weinberg 1972; Majone 1979, 1989: 3 ff.), geben forensische Psychiater routinemäßig solche Meinungen ab, weil sie es den Juristen erlauben, Grundbegriffe ihrer Disziplin zu "versklaven".

Die jüngsten Schlachten im Krieg der Episteme werden auf dem Felde der ökonomischen Analyse des Rechts geschlagen. Es ist durchaus eine noch offene Frage, ob der ökonomische Imperialismus sich - wie es Judge Posner (1987: 772) gerne hätte - letztlich durchsetzt oder ob es der Rechtsdogmatik ihrerseits gelingt, ökonomisches Denken zu kolonisieren. Besonders in den Händen ökonomisierender Juristen verwandeln sich analytische ökonomische Begriffe in normative juristische Konstrukte, die dann als Ecksteine für neue dogmatische Lehrgebäude dienen. Schaut man sich zum Beispiel neuere ökonomische und juristische Literatur zur Unternehmung als Vertragsnexus an (z. B. Alchian/Demsetz 1972; Fama/Jensen 1983; Clark 1985; Schanze 1986, 1987; Roos 1988), so fragt man sich, was eigentlich von den achtenswerten methodologischen Prinzipien der Ökonomie, wie sie etwa Williamson (1987) formuliert hat, übriggeblieben ist: theoretische Offenheit, Bereitschaft, von anderen Erfahrungsfeldern zu lernen, empirische Falsifizierbarkeit. Der von Judge Easterbrook verfaßte Schlüsselaufsatz "Corporations as Contracts" (1988) jedenfalls ist eher ein Prototyp ideologischer Orthodoxie, dogmatischer Rigidität und begrifflicher Immunisierung gegen widersprechende Erfahrung.

Um Mißverständnisse zu vermeiden: solche polemischen Bemerkungen sollen nicht die Reinheit der wissenschaftlichen Begriffsbildung gegen ihren strategischen Mißbrauch durch Juristen verteidigen. Ganz im Gegenteil, sie sollen zeigen, daß sozialwissenschaftliche Konstrukte bei ihrer Inkorporierung in das Recht nicht etwa bloß transformiert oder gar pervertiert werden, sondern daß das Recht sie neu konstituiert.⁷ Sie werden nicht mit dem Garantiezeichen "Made in Science" in das Recht importiert, sondern im geschlossenen operationalen Netzwerk von Rechtskommunikationen rekonstruiert, was ihnen eine völlig neue Bedeutung gegenüber der ursprünglichen sozialwissenschaftlichen Bedeutung gibt. Auch die "revidierte Verwendungsforschung", die sich gegenüber der älteren "naiven" Verwendungsforschung dadurch unterscheidet, daß sie nicht nur von einer Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens in der Rechtspraxis spricht, sondern von seiner "Verwandlung", denkt hier trotz aller Fortschritte noch nicht radikal genug (Beck/Bonß 1989: 20 ff.; Ronge 1989: 332 ff.; Lucke 1988b: 126 ff.). Sie operiert immer noch mit Konzepten der "Transformation", "Verwandlung", "Kontextuierung", "Trivialisierung", ohne den Schritt zur Neukonstruktion kraft Interferenz wirklich zu vollziehen. Die Formel vom "Verschwinden" ist da immer noch die beste ... Auch dürfte es nicht ausreichend sein, dies als eine Frage des gleichen Gegenstandes, der nur je nach unterschiedlichen disziplinären Interessen und Methoden von verschiedenen Blickwinkeln betrachtet wird, anzusehen (so aber Aubert 1980: 117 ff., 1983: 98 ff.; Rottleuthner, 1980: 137 ff.), denn dies würde eine zugrunde liegende Realität voraussetzen, welche die unterschiedlichen Aspekte, die in unterschiedlichen Disziplinen betont werden, vereinheitlichen könnte und über Konflikte unterschiedlicher Beschreibungen entscheiden könnte. Vielmehr muß man die Unterschiede in den Realitäten selbst finden, die von unterschiedlichen Diskursen produziert werden. Diese Realitäten lassen sich weder vereinheitlichen noch versöhnen.

Deshalb ist die Inkorporierung sozialwissenschaftlichen Wissens letztlich kein wirklicher Ausweg aus der epistemischen Falle des modernen Rechtes. Sie löst nicht den Konflikt zwischen rechtlichen und wissenschaftlichen Wirklichkeiten, sondern schafft eine neue Wirklichkeit, die ihrerseits weder eine rein juristische noch eine rein wissenschaftliche Konstruktion darstellt. Die Konstrukte der soziologischen Jurisprudenz, der Rechtsökonomie, der Rechtspolitologie und ähnlicher Zwischendisziplinen sind hybride Kreaturen, die der Rechtsprozeß mit von den Sozialwissenschaften geborgter Autorität produziert. Epistemische Kompetenz und Verantwortlichkeit liegen nicht mehr bei den Sozialwissenschaften, sondern beim Recht. Und über ihre "Wahrheit", über ihre Sozialadäquanz, über ihre Viabilität entscheidet nicht mehr der Wissenschaftsdiskurs, sondern die Praxis des

Rechtsdiskurses. Beispielsweise haben bestimmte deterministische Modelle der Psychologie keine Chance, als gültige Konstrukte in die juristische Welt, die auf Annahmen individueller Schuld und Verantwortlichkeit gebaut ist, einzugehen. Oder um ein anderes Feld zu nehmen: Es wird sich der relative Erfolg der ökonomischen Analyse des Rechtes im Vergleich zu soziologischer Jurisprudenz nicht mit seinen intrinsischen wissenschaftlichen Werten erklären lassen, sondern eher mit seiner strukturellen Affinität zu traditioneller Rechtsdogmatik (Nelken 1990). Wenn die Gerichte Fragen der Fahrlässigkeit oder anderer generalklauselartiger Normen im Rekurs auf "soziale Normen" lösen, so bedarf es aufwendiger empirischer Forschung, während die ökonomische Begrifflichkeit der Transaktionskostenanalyse am grünen Tisch entfaltet werden kann... An der höheren Überzeugungskraft des Effizienzkriteriums gegenüber sozialen Normen wird es kaum liegen, denn "soziale Normen" lassen sich mit Hayek (1973) ebenso plausibel als effizientes Resultat eines kollektiven Lernprozesses normativ legitimieren. Im Gegenteil: Einer ökonomischen Betrachtung müßten im Markt langfristig herausevolvierte Verhaltensmuster sehr viel effizienter erscheinen als die kurzatmigen Bemühungen der Richter, ad hoc effiziente Verhaltensmuster zu simulieren.

IX. Prozeduralisierung des Wissens?

Freilich wäre es falsch, die Inkorporierung sozialen Wissens im Recht als irrational anzusehen. Angesichts der immanenten Spannungen zwischen juristischer und wissenschaftlicher Wirklichkeit und angesichts der Autorität moderner Wissenschaften ist es im Gegenteil recht rational, wenn das Recht seine Realitätskonstrukte mit den neuesten Entwicklungen in den Wissenschaften wenigstens kompatibel zu halten sucht. In dieser Hinsicht hat Recht Ähnlichkeit mit Religion (zu einer konstruktivistischen Analyse des Konfliktes zwischen Wissenschaft und Religion vgl. Arbib/Hesse 1986: 16 ff., 197 ff.). Denn es ist für juristisches Dogma und theologisches Dogma gleichermaßen empfehlenswert, die Welt des Glaubens mit der Welt wissenschaftlicher Wahrheit einigermaßen abzustimmen. Und schließlich gibt es Argumente für die Integration von Recht und Sozialwissenschaften, die über das bloße Kompatibilisieren widersprüchlicher Weltkonstruktionen hinausweisen. Zugegebenermaßen haben die verschiedenen "law and..."-Bewegungen durchaus positive Effekte für die Entscheidungsqualität des modernen Rechts in bezug auf justice and utility. Denn die jeweils neuesten Forschungsergebnisse der Sozialwissenschaften stellen eine Dauerherausforderung für das Recht dar, die als "variety pool" für rechtliche Innovationen dienen kann. Sie stellen eine außeror-

dentlich reiche Quelle für die ständigen Mikrovariationen der juristischen Welten dar, vergleichbar nur dem Reichtum der Streitfälle, die Rechtskonflikte erzeugen. Jedoch ist das weitere Schicksal solcher Mikrovariationen nicht mehr in den Händen der Sozialwissenschaften, sobald sie die Rechtsszene betreten haben. Selektion und Retention solcher Variationen sind einzig und allein in den Händen der Rechtsevolution.

Heute mehren sich die Anzeichen, daß eine solche rechtsinterne Rekonstruktion wissenschaftlichen Wissens, wenn sie zu weit getrieben wird, zum riskanten Unterfangen wird. Im Umweltrecht etwa spürt Gerd Winter (1987) eine wachsende "Angst des Richters" vor technischer Risikoabschätzung und anderen Formen der Inkorporierung wissenschaftlichen Wissens, die sich schließlich in der Tendenz ausdrückt, den Bereich rechtlich überprüfbarer Tatsachenfragen zu reduzieren. Dies ähnelt sehr der Rückkehr zu dem ersten oben erwähnten Fluchtweg aus der epistemischen Falle. Stehen wir hier vor einem erneuten Ausschlag in die Gegenrichtung im Prozeß des ständigen Oszillierens zwischen epistemischer Autonomie und Heteronomie? Jedenfalls gibt es derzeit auch andere Versuche, mit dieser Situation fertig zu werden, Experimente mit einem dritten Weg zwischen den beiden schon ausgetrampelten Fluchtwegen. Diese vielversprechenden Versuche können in der folgenden Formel zusammengefaßt werden: In der Tat kann das Recht nicht die volle epistemische Autorität und Verantwortung für alle involvierten Wirklichkeitskonstruktionen übernehmen; gleichzeitig kann es jedoch nicht epistemische Autorität total an andere soziale Diskurse delegieren. Vielmehr ist es "the law's job", Bedingungen für die Inkorporierung sozialen Wissens in den Rechtsprozeß festzulegen, indem es bestimmte prozedurale und methodologische Mindeststandards der gesellschaftlichen Wissensproduktion formuliert.

Am dramatischsten hat sich diese Tendenz im Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts gezeigt (BVerfGE 50, 290). Seit längerem schon hatten Verfassungsrechtler die Verfassungsmäßigkeit von Mitbestimmungsrechten auf der Basis ihrer ökonomischen Effekte beurteilt - auf der Basis der Unternehmens-effizienz, der Funktionsfähigkeit der westdeutschen Wirtschaft und ihrer Position im internationalen Wettbewerb. In diesem Sinne hatten die involvierten kollektiven Akteure, also Großunternehmen, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Regierung und Parlament, in ihren Schriftsätzen und anderen Stellungnahmen detaillierte Szenarios über die sozio-ökonomischen Konsequenzen der Mitbestimmung ausgemalt, entweder mit katastrophischen oder mit segensreichen Konsequenzen für die bundesdeutsche Wirtschaft und Gesellschaft, je nach ihrer Position (vgl. Badura u.a. 1977: 137 ff., 246 ff.; Kübler u.a. 1978: 35 ff., 99 ff., 145 ff., 197 ff.). Beide Seiten hatten zudem ökonomische und soziologische Experten mobilisiert,

um ihre Szenarien wissenschaftlich zu untermauern. Das Bundesverfassungsgericht jedoch weigerte sich, eine inhaltliche Position in bezug auf diese Szenarien zu übernehmen und entschied sich für eine prozedurale Lösung. Statt Wirklichkeitskonstruktionen zu bestätigen oder zurückzuweisen, unternahm das Gericht eine Art Risikoallokation: Es teilte die Risiken der Information und die Risiken der Voraussage unter den involvierten Kollektivakteuren auf, das Gericht selbst eingeschlossen, und erfand eine neue Rechtspflicht für den Gesetzgeber, nämlich, seine Entscheidung dann zu überprüfen, wenn sich die Voraussagen, auf denen sie basierte, sich als falsch herausstellen sollten (für eine gründliche Analyse solcher Prozeduralisierung institutioneller Erkenntnis bei Wiethölter 1985, 1986, 1989; Frey 1989: 103 ff.; vgl. auch Majone 1979, 1989; Bankowski 1989).

Sozialstrukturelle Wandlungen kommen solchen Tendenzen im Recht entgegen. Seit Jahren läßt sich ein Prozeß der Verwissenschaftlichung institutioneller Entscheidungen und öffentlicher Diskurse beobachten, ein Prozeß, in dem kollektive Akteure eigene Forschungskapazitäten aufbauen, um politisch verwendbares Wissen zu produzieren (vgl. Beck/Bonß 1989: 31 f.; Ronge 1989: 338 ff.). Allein in der Bundesrepublik gibt es heute "Hunderte von leistungsfähigen Instituten für Informationssammlung und Datenanalyse - nämlich die Forschungs- und Planungsabteilungen bei den nationalen und transnationalen technischen Großfirmen und den Großbanken, bei Unternehmerverbänden und Gewerkschaften, Parteien und öffentlichen Stiftungen, bei den Bundes- und Länderministerien, den europäischen und sonstigen internationalen Behörden, bei den großen Zeitungen und Massenmedien, bei der Stadt- und Regionalplanung, bei nationalen und internationalen Clubs und Weltanschauungsgemeinschaften unterschiedlichster Art, bei privaten und halb-öffentlichen Planungsorganisationen und Dokumentationszentren" (Bühl, 1989: 527). Auf solch einer pluralen Wissensproduktion gesellschaftlicher Institutionen können die Prozeduralisierungstendenzen der Gerichte aufbauen. In einigen neueren Entscheidungen hat das Gericht diese Tendenzen weiter ausgebaut: von einer inhaltlichen Wirklichkeitskonstruktion auf eine rechtliche Festlegung von Erkenntnisprozeduren umzustellen; die epistemische Autorität auf verschiedene kollektive Akteure zu delegieren, also auf Regierungsinstanzen, Privatunternehmen, Gewerkschaften, Forschungsinstitutionen, Interessenverbände, Parlament und Gerichte, sich zugleich aber eine Letztkorrektur vorzubehalten; eine Allokation der Risiken in bezug auf Information und Voraussage vorzunehmen; Verfahren und Methoden der Erkenntnisgewinnung vorzuschreiben; zu entscheiden, welche Kollektivakteure die "Beweislast" für Wirklichkeitskonstruktion tragen müssen; und schließlich Folgeverantwortlichkeiten für Informations- und Voraussage-

fehler zu formulieren (vgl. zum Umweltrecht BVerfGE 49, 89; zum Gesellschaftsrecht BVerfGE 72, 155; zum Eigentum BVerfGE 74, 264).

Bis zu einem gewissen Grade würde eine konstruktivistische Perspektive solche Versuche stützen, den Konflikt zwischen epistemischer Autonomie und Heteronomie im modernen Recht zu "prozeduralisieren". In der Tat, wenn Korrespondenztheorien der Wahrheit durch Konsenstheorien und Kohärenztheorien ersetzt werden müssen, wenn die Autorität der Wissenschaften nur auf ihre internen Validierungsverfahren gestützt werden kann, wenn institutionelle Zusammenhänge wie das Recht zu epistemischer Autonomie verurteilt sind und sich entsprechend letztlich nicht auf externe Autoritäten berufen dürfen, dann muß die praktische und theoretische Aufmerksamkeit auf die Rechtsverfahren gerichtet werden, die die Voraussetzungen, den Inhalt und die Konsequenzen institutioneller Wirklichkeitskonstruktionen diktiert. Und sie wird mit Sicherheit bald vor die Frage geführt werden, ob das Recht sich mit der gelegentlichen "prozeduralen" Korrektur der Wissensproduktion von interessen gebundenen gesellschaftlichen Institutionen zufriedengeben kann. Hier dürften sich wohl neue Koalitionen zwischen "unparteiischem" Recht und "neutraler" Wissenschaft abzeichnen. Ein neuer Ausschlag in der epistemischen Daueroszillation?

Die Prozeduralisierung des Wissenskonflikts zwischen Recht, Wissenschaft und gesellschaftlichen Institutionen - sollte dies, um mit David Nelken (1990) zu fragen, schon "the truth about law" sein? Oder nur "law's truth"? Oder gar "the truth about law's truth"? Nelken formuliert zu Recht kritische Fragen an eine solche Prozeduralisierung des Wissenskonfliktes durch das Recht. Doch scheint mir Nelkens eigene Suche nach einer "third position", nach einer Meta-Theorie, die neutrale Kriterien zur Lösung des epistemischen Konfliktes entwickeln soll, unter Bedingungen der Modernität schlicht vergeblich. Die Fragmentierung der Diskurse entzieht einer gesamtgesellschaftlichen Kognitionszentrale jegliche Zuständigkeit. Das schließt jedoch nicht aus, daß der Rechtsdiskurs selbst innerhalb seiner eigenen Operationsgrenzen eine "third position" entwickelt, eine rechtliche Meta-Dogmatik, die zum Wissenskonflikt Recht/Wissenschaft Kollisionsregeln entwickelt. Die jahrhundertelange Praxis des Kollisionsrechts im Privatrechtsverkehr der Nationen kennt eine ähnliche Denkform: die Entwicklung eines nationalen Meta-Rechts zur Regulierung des Konflikts zwischen nationalem und ausländischem Recht. Das Recht scheint also in der Lage zu sein, in und trotz einer paradoxen Situation operieren zu können, nämlich den eigenen Konflikt mit einer fremden Welt durch eine intern entwickelte "third position" zu regulieren (anspruchsvolle Analysen hierzu bei Wiethölter 1977). Die neue Herausforderung des Rechts besteht darin, daß in der heutigen Weltgesellschaft die traditionellen

Grenzen zwischen nationalen Territorien durch neue Grenzen zwischen inkommensurablen sozialen Diskursen ersetzt werden, unter denen Recht und Wissenschaft eine wichtige Rolle spielen (einige Einzelheiten dazu bei Teubner 1989: 123 ff.). Prozeduralisierung wäre dann nur eine unter vielen möglichen "Lösungen" des epistemischen Konflikts. Damit würde der Rechtsdiskurs in der Tat etwas praktizieren, was aus logischen Gründen Arnaud (1986) verboten hat: gleichzeitig "auf der Szene und auf dem Balkon" zu sein. Dies klingt paradox und widersprüchlich. Daß autonome Sozialdiskurse in einem unendlichen Spiel wechselseitiger Beobachtung gefangen sind und daß kraft seiner Verfahrensrationalität das Recht in diesem Spiel eine eigenständige Rolle spielt - sollte darin "the law's truth about truth and law" liegen?

Anmerkungen

- 1 Für hilfreiche Kritik danke ich Zenon Bankowski, Klaus Eder, Michael Donnelly, Reiner Grundmann, Christian Joerges, Wolfgang Krohn, Giandomenico Majone, Neil MacCormick, David Nelken, Helga Nowotny, Alessandro Pizzorno, Joyce Reese, Gerhard Roth, Philip Selznick, Sean Smith.
- 2 Freilich gibt es gerade in dieser Denkschule wichtige Ausnahmen, in denen ernstzunehmende Alternativen zum gängigen Realismus/Individualismus entwickelt werden, vor allem Thomas Heller (1984, 1988) und David Kennedy (1985).
- 3 Angesichts der humanistischen Orientierung der kritischen Theorie mag es merkwürdig klingen, diese Theorie als antiindividualistisch zu bezeichnen. Wir verhandeln jedoch hier nicht über moralisch-politische Optionen, sondern über Theoriekonstruktionen. In einem dreifachen Sinne ist diese Theorie antiindividualistisch: erstens in ihrer Kritik des methodologischen Individualismus, der sich in ökonomischen Theorien und in Rational-Actor-Theorien findet, zweitens in ihrer Ersetzung monologischer Normbildungstheorien durch dialogische und drittens in ihrer Zentrierung der Erkenntnis im Diskurs und nicht im klassischen erkennenden Subjekt (vgl. Habermas 1981: Kapitel 11, im allgemeinen 1984: Kapitel 3).
- 4 Das Problem des infiniten Regresses bzw. der Zirkularität in Habermas' Theorie der diskursiven Rechtfertigung zeigt sich vielleicht am deutlichsten in Habermas (1971b: 123 ff., 1973: 255 ff.). Alle jene unabhängigen Kriterien, die wahren von falschem Konsens unterscheiden, die die Sprecherkompetenz beurteilen oder die über die Authentizität von Sprechakten entscheiden sollen, müssen ihrerseits dem Konsens unterworfen werden. Und selbst die kognitiven Schemata, die im Diskurs die Universalisierung von Bedürfnissen anleiten sollen, müssen ihrerseits wieder in einem (Meta-)Diskurs geprüft werden, der seinerseits von kognitiven Schemata angeleitet ist ...
- 5 Der hieraus resultierende Relativismus hat wenig mit einem anything-goes-Relativismus à la Feyerabend gemein. Er stellt nicht subjektive Beliebigkeiten gleichberechtigt nebeneinander, sondern eine begrenzte Anzahl historisch gewachsener sozialer Diskurse. Er lädt die Wissenschaft dazu ein, ihren Alleinvertretungsanspruch in Sachen Wahrheit gegenüber den Modellen und My-

- then anderer Diskurse (Religion, Recht, Politik) aufzugeben und "to raise the status of the other 'mythologies' by a more careful investigation of the methodological and cognitive credentials and to examine the various kinds of criteria and acceptability that apply to different kinds of constructed models and myths" (Arbib/Hesse 1986: 10).
- 6 "Jeder Begriff, der in einen juristischen Begründungskontext gerät, wird zum Rechtsbegriff. Seine Bedeutungsdimensionen werden 'im Zweifel', d.h. überall dort, wo sie streitig werden und über sie entschieden werden muß, durch die Bedürfnisse des Rechtssystems bestimmt." (Breunung/Nocke 1988: 247)
 - 7 "Much depends on noticing that law's autonomy lies not in its freedom from being influenced by external causes and influences but in the way in which it incorporates and responds to them" (Nelken 1987: 139).

Literaturverzeichnis

- Adams, Michael, 1985: Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung. Heidelberg: Decker und Schenck.
- Albert, Hans, 1986: Law as an Instrument of Rational Practice. In: Terence Daintith/Gunther Teubner (Hrsg.), Contract and Organisation: Legal Analysis in the Light of Economic and Social Theory. Berlin: de Gruyter, 25-51.
- Alchian, Armen A./Harold Demsetz, 1972: Production, Information Costs and Economic Organization. In: American Economic Review 62, 777-795.
- Alexy, Robert, 1978: Theorie der juristischen Argumentation: Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Apel, Karl-Otto, 1973: Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik. In: ders., Transformation der Philosophie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 9-76.
- Apel, Karl-Otto, 1988: Diskurs und Verantwortung: Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Arbib, Michael A./Mary B. Hesse, 1986: The Construction of Reality. Cambridge: Cambridge University Press.
- Arnaud, André-Jean, 1986: La distinction 'interne-externe'. In: Droit et Société, 139.
- Aubert, Wilhelm, 1980: On the Relationship between Legal and Sociological Concepts. In: Erhard Blankenburg/Ekkehard Klaus/Hubert Rottleuthner (Hrsg.), Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 6. Opladen: Westdeutscher Verlag, 117-136.
- Aubert, Wilhelm, 1983: In Search of Law: Sociological Approaches to Law. Oxford: Robertson.
- Badura, Peter/Fritz Rittner/Bernd Rütters, 1977: Mitbestimmungsgesetz 1976 und Grundgesetz: Gemeinschaftsgutachten. München: Beck.
- Bankowski, Zenon, 1981: The Value of Truth: Fact Scepticism Revisited. In: Legal Studies 1, 257-266.
- Bankowski, Zenon, 1989: The Jury and Rationality. In: M. Findlay/P. Duff (Hrsg.), The Jury under Attack. London: Butterworths.

- Barnes, Barry, 1974: *Scientific Knowledge and Sociological Theory*. London: Routledge and Kegan.
- Barwise, Jon/John Etchemendy, 1987: *The Liar: An Essay in Truth and Circularity*. New York: Oxford University Press.
- Baudrillard, Jean, 1982: *Der symbolische Tausch und der Tod*. München: Matthes & Seitz.
- Beck, Ulrich/Wolfgang Bonß (Hrsg.), 1989: *Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung? Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Berger, Peter L./Thomas Luckmann, 1972: *Die soziale Konstruktion der Wirklichkeit*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Bloor, David, 1976: *Knowledge and Social Imagery*. London: Routledge and Kegan.
- Böhler, Dietrich, 1985: *Rekonstruktive Pragmatik: Von der Bewußtseinsphilosophie zur Kommunikationsreflexion: Neubegründung der praktischen Wissenschaften und Philosophie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre, 1986: *La force du droit: Eléments pour une sociologie du champ juridique*. In: *Actes de la recherche en sciences sociales* Nr. 61, 2-3.
- Breunung, Leonie/Joachim Nocke, 1988: *Die Kunst als Rechtsbegriff oder wer definiert die Kunst?* In: Birgit Dankert/Lothar Zechlin (Hrsg.), *Literatur vor dem Richter*. Baden-Baden: Nomos, 235-270.
- Bühl, Walter L., 1989: *Zwischen Offenheit und Richtungslosigkeit: Zur Situation der Zukunftsplanung in der Bundesrepublik Deutschland*. In: *Der Staat* 28, 525-556.
- Carroll, Lewis, 1960: *Through the Looking Glass and What Alice Found There*. New York: Bramhall House. (Erstausgabe 1871).
- Carroll, Lewis, 1855: *Stanza of Anglo-Saxon Poetry*. Misch-Masch.
- Clark, Robert C., 1985: *Agency Costs versus Fiduciary Duties*. In: John W. Pratt/Richard J. Zeckhauser (Hrsg.), *Principals and Agents: The Structure of Business*. Boston: Harvard Business School Press, 55-79.
- Cohen, Felix S., 1935: *Transcendental Nonsense and the Functional Approach*. In: *Columbia Law Review* 35, 809-849.
- Cohen, Jonathan, 1981: *The Probable and the Provable*. Oxford: Oxford University Press.
- Collins, Harry, 1985: *Changing Order: Replication and Induction in Scientific Practice*. Beverly Hills: Sage.
- Cotterrell, Roger, 1984: *The Sociology of Law: An Introduction*. London: Butterworths.
- Cotterrell, Roger, 1986: *Law and Sociology: Notes on the Constitution and Confrontation of Disciplines*. In: *Journal of Law and Society* 13, 9-34.
- Crozier, Michel/Erhard Friedberg, 1977: *L'acteur et le système: Les contraintes de l'action collective*. Paris: Seuil.
- Dan-Cohen, Meir, 1986: *Rights, Persons, and Organizations: A Legal Theory for Bureaucratic Society*. Berkeley: University of California Press.
- Deggau, Hans-Georg, 1988: *The Communicative Autonomy of the Legal System*. In: Gunther Teubner (Hrsg.), *Autopoietic Law: A New Approach to Law and Society*. Berlin: de Gruyter, 128-151.

- Douglas, Mary, 1986: *How Institutions Think*. Syracuse, NY: Syracuse University Press.
- Dreyfus, Hubert L./Paul Rabinow, 1982: *Michel Foucault: Beyond Structuralism and Hermeneutics*. Chicago: Chicago University Press.
- Easterbrook, Frank, 1988: *Corporations as Contracts*. Referat vorgetragen in Stanford Law School.
- Elster, Jon, 1983: *Explaining Technical Change*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Elster, Jon, 1985: *Making Sense of Marx*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Elster, Jon (Hrsg.), 1986: *The Multiple Self*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Etzioni, Amitai, 1988: *The Moral Dimension: Toward a New Economics*. New York: Free Press.
- Fama, Eugen F./Michael Jensen, 1983: *Agency, Problems and Residual Claims*. In: *Journal of Law and Economics* 26, 327-349.
- Febbrajo, Alberto, 1985: *The Rules of the Game in the Welfare State*. In: Gunther Teubner (Hrsg.), *Dilemmas of Law in the Welfare State*. Berlin: de Gruyter, 128-150.
- Fodor, Jerry A., 1980: *Methodological Solipsism Considered as a Research Strategy in Cognitive Psychology*. In: *Behavioral Brain Science* 3, 63-73.
- Förster, Heinz v., 1985a: *Entdecken oder Erfinden? Wie läßt sich Verstehen verstehen?* In: Heinz Gumin/Arnim Mohlar (Hrsg.), *Einführung in den Konstruktivismus*. München: Oldenbourg, 27-68.
- Förster, Heinz v., 1985b: *Sicht und Einsicht*. Braunschweig: Vieweg.
- Foucault, Michel, 1974: *Die Ordnung der Dinge*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel, 1976: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Foucault, Michel, 1981: *Die Archäologie des Wissens*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Frankenberg, Günter, 1987: *Der Ernst im Recht*. In: *Kritische Justiz* 20, 281-307.
- Frey, Reiner, 1989: *Vom Subjekt zur Selbstreferenz: Rechtstheoretische Überlegungen zur Rekonstruktion der Rechtskategorie*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Fuller, Steve, 1988: *Social Epistemology*. Bloomington: Indiana University Press.
- Giddens, Anthony, 1987: *Social Theory and Modern Sociology*. Stanford University Press.
- Gilbert, Nigel/Michael Mulkay, 1984: *Opening Pandora's Box*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Glaserfeld, Ernst v., 1975: *Radical Constructivism and Piaget's Concept of Knowledge*. In: Frank B. Murray (Hrsg.), *Input of Piagetian Theory*. Baltimore: University Park Press, 109-122.
- Glaserfeld, Ernst v., 1981: *An Epistemology for Cognitive Systems*. In: Gerhard Roth/Helmut Schwegler (Hrsg.), *Self-Organizing Systems: An Interdisciplinary Approach*. Frankfurt a.M.: Campus, 121-131.
- Glaserfeld, Ernst v., 1985: *Konstruktion der Wirklichkeit und des Begriffs der Objektivität*. In: Heinz Gumin/Arnim Mohlar (Hrsg.), *Einführung in den Konstruktivismus*. München: Oldenbourg, 1-26.

- Glaserfeld, Ernst v., 1987: Wissen, Sprache und Wirklichkeit. Braunschweig: Vieweg.
- Gordon, Robert W., 1984: Critical Legal Histories. In: Stanford Law Review 36, 57-125.
- Grünberger, Hans, 1987: Dehumanisierung der Gesellschaft und Verabschiedung staatlicher Souveränität: Das Politische System in der Gesellschaftstheorie Niklas Luhmanns. In: Iring Fetscher/Herfried Münkler (Hrsg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 5. München: Piper, 620-633.
- Günther, Klaus, 1988: Der Sinn für Angemessenheit: Anwendungsdiskurse in Moral und Recht. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen, 1968: Erkenntnis und Interesse. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen, 1971a: Knowledge and Human Interest. Boston: Beachon Press.
- Habermas, Jürgen, 1971b: Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz. In: Jürgen Habermas/Niklas Luhmann, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie - Was leistet die Systemforschung? Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 101-141.
- Habermas, Jürgen, 1973a: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen, 1973b: Wahrheitstheorien. In: Helmut Fahrenbach (Hrsg.), Wirklichkeit und Reflexion. Pfullingen: Neske, 211-265.
- Habermas, Jürgen, 1976: Zur Rekonstruktion des historischen Materialismus. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen, 1981: Theorie des kommunikativen Handelns, 2 Bde. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Habermas, Jürgen, 1983: Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen, 1985: Der philosophische Diskurs der Moderne. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen, 1987: Wie ist Legitimation durch Legalität möglich? In: Kritische Justiz 20, 1-16.
- Habermas, Jürgen, 1988: Nachmetaphysisches Denken: Philosophische Aufsätze. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hayek, Friedrich A., 1948: Individualism and Economic Order. London: Routledge.
- Hayek, Friedrich A., 1973: Law, Legislation, and Liberty, Bd. 1: Rules and Order. London: Routledge and Paul.
- Heller, Thomas, 1984: Structuralism and Critique. In: Stanford Law Review 36, 127-198.
- Heller, Thomas, 1988: Accounting for Law. In: Gunther Teubner (Hrsg.), Auto-poietic Law: A New Approach to Law and Society. Berlin: de Gruyter, 283-311.
- Homans, George C., 1961: Social Behavior: Its Elementary Forms. London: Routledge and Kegan.
- Honneth, Axel, 1985: Kritik der Macht: Reflexionsstufen einer kritischen Gesellschaftstheorie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Horwitz, Morton, 1985: Santa Clara Revisited: The Development of Corporate Theory. In: West Virginia Law Review 88, 173-224.
- Hutter, Michael, 1989: Die Produktion von Recht. Tübingen: Mohr.
- Jhering, Rudolf v., 1884: Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Leipzig: Breitkopf und Haertel.
- Joerges, Christian, 1989: Politische Rechtstheorie and Critical Legal Studies. In: Christian Joerges/David M. Trubek (Hrsg.), Critical Legal Thought: An American-German Debate. Baden-Baden: Nomos, 597-643.
- Kennedy, David, 1985: Critical Theory, Structuralism, and Contemporary Scholarship. In: New England Law Review 21, 209-289.
- Kennedy, Duncan, 1986: Freedom and Constraint in Adjudication: A Critical Phenomenology. In: Journal of Legal Education 36, 518-562.
- Kerchove, Michel van de/François Ost, 1988: Le système juridique entre ordre et désordre. Paris: Presses Universitaires de France.
- Kitschelt, Herbert, 1984: Der ökologische Diskurs: Eine Analyse von Gesellschaftskonzeptionen in der Energiedebatte. Frankfurt a.M.: Campus.
- Knorr-Cetina, Karin, 1984: Die Fabrikation von Erkenntnis: Zur Anthropologie der Naturwissenschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Knyphausen, Dodo zu, 1988: Unternehmungen als evolutionsfähige Systeme: Überlegungen zu einem evolutionären Konzept für die Organisationstheorie. Herrsching: Kirsch.
- Kreissl, Reinhard, 1989: Soziologie und soziale Kontrolle: Mögliche Folgen einer Verwissenschaftlichung des Kriminaljustizsystems. In: Ulrich Beck/Wolfgang Bonß (Hrsg.), Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung? Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 420-456.
- Krippendorff, Klaus, 1984: Paradox and Information. In: Brenda Dervin/Melvin J. Voigt (Hrsg.), Progress in Communication Sciences. Norwood: Ablex, 46-71.
- Krohn, Wolfgang/Günter Kueppers, 1989: Die Selbstorganisation der Wissenschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kübler, Friedrich/Walter Schmidt/Spiros Simitis, 1978: Mitbestimmung als gesetzgebungspolitische Aufgabe. Baden-Baden: Nomos.
- Ladeur, Karl-Heinz, 1984: "Abwägung" - Ein neues Paradigma des Verwaltungsrechts: Von der Einheit der Rechtsordnung zum Rechtspluralismus. Frankfurt a.M.: Campus.
- Ladeur, Karl-Heinz, 1988: Perspectives on a Post-Modern Theory of Law. In: Gunther Teubner (Hrsg.), Autopoietic Law: A New Approach to Law and Society. Berlin: de Gruyter, 242-282.
- Ladeur, Karl-Heinz, 1989a: The Law of Uncertainty. In: Christian Joerges/David M. Trubek (Hrsg.), Critical Legal Thought: An American-German Debate. Baden-Baden: Nomos, 567-590.
- Ladeur, Karl-Heinz, 1989b: Zu einer Grundrechtstheorie der Selbstorganisation des Unternehmens. In: Festschrift für Helmut Ridder. Neuwied: Luchterhand, 179-191.
- Limbach, Jutta, 1988: Die Suche nach dem Kindeswohl: Ein Lehrstück der soziologischen Jurisprudenz. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 9, 155-160.
- Latour, Bruno/Steve Woolgar, 1979: Laboratory Life: The Construction of Scientific Facts. Princeton: Princeton University Press.

- Lübbe-Wolff, Gertrude, 1981: *Rechtsfolgen und Realfolgen*. Freiburg: Alber.
- Lucke, Doris, 1988a: *Sozialwissenschaftliche Ergebnisse und Argumente in der Familiengesetzgebung*. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 9, 130-154.
- Lucke, Doris, 1988b: *Zu diesem Heft: 'Verwendung soziologischen Wissens in juristischen Zusammenhängen'*. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 9, 121-129.
- Luhmann, Niklas, 1974: *Rechtssystem und Rechtsdogmatik*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Luhmann, Niklas, 1984a: *Individuum und Gesellschaft*. In: *Universitas* 39, 1-11.
- Luhmann, Niklas, 1984b: *Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas, 1985: *Die Autopoiese des Bewußtseins*. In: *Soziale Welt* 36, 402-446.
- Luhmann, Niklas, 1986a: *The Autopoiesis of Social Systems*. In: Felix Geyer/Johannes van der Zouwen (Hrsg.), *Sociocybernetic Paradoxes*. London: Sage, 172-192.
- Luhmann, Niklas, 1986b: *Die Codierung des Rechtssystems*. In: *Rechtstheorie* 17, 171-203.
- Luhmann, Niklas, 1986c: *The Individuality of the Individual: Historical Meaning and Contemporary Problems*. In: Thomas C. Heller/Morton Sosnaund/David E. Wellbery (Hrsg.), *Reconstructing Individualism: Autonomy, Individuality, and the Self in Western Thought*. Palo Alto, CA: Stanford University Press, 313-325.
- Luhmann, Niklas, 1986d: *Intersubjektivität oder Kommunikation: Unterschiedliche Ausgangspunkte soziologischer Theoriebildung*. In: *Archivio di Filosofia* 54, 41-60.
- Luhmann, Niklas, 1986e: *The Theory of Social Systems and Its Epistemology: Reply to Danilo Zolo's Critical Comments*. In: *Philosophy of the Social Sciences* 16, 129-134.
- Luhmann, Niklas, 1988a: *Closure and Openness: On Reality in the World of Law*. In: Gunther Teubner (Hrsg.), *Autopoietic Law: A New Approach to Law and Society*. Berlin: de Gruyter, 335-348.
- Luhmann, Niklas, 1988b: *The Third Question: The Creative Use of Paradoxes in Law and Legal History*. In: *Journal of Law and Society* 15, 153-165.
- Luhmann, Niklas, 1988c: *Wissenschaft*. Bielefeld (Typosript).
- Majone, Giandomenico, 1979: *Process and Outcome in Regulatory Decision-Making*. In: Carol H. Weiss/Allen H. Barton (Hrsg.), *Making Bureaucracies Work*. Beverly Hills: Sage, 235-258.
- Majone, Giandomenico, 1989: *Evidence, Argument and Persuasion in the Policy Process*. New Haven: Yale University Press.
- Maturana, Humberto, 1982: *Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit*. Braunschweig: Vieweg.
- Mayntz, Renate, 1986: *Steuerung, Steuerungsakteure und Steuerungsinstrumente: Zur Präzisierung des Problems*. In: *HiMon-DB* 70. Siegen: Universität.
- McCormick, D. Neil, 1974: *Law as Institutional Fact*. In: *Law Quarterly Review* 90, 102-129.
- Mengoni, Luigi, 1988: *La questione del "diritto giusto" nella società post-liberale*. In: *Fenomenologia e Società Diritto ed etica pubblica* 11, 14-33.

- Nelken, David, 1987: Criminal Law and Criminal Justice: Some Notes on Their Irrelation. In: I. Dennis (Hrsg.), *Criminal Law and Justice*. London: Sweet and Maxwell, 139-175.
- Nelken, David, 1990: The Truth about Law's Truth. In: *European Yearbook in the Sociology of Law* (im Erscheinen).
- Nelson, Alan, 1984: Some Issues Surrounding the Reduction of Macroeconomics to Microeconomics. In: *Philosophy of Science* 51, 573-594.
- Nerhot, Patrick, 1988: The Fact of Law. In: Gunther Teubner (Hrsg.), *Autopoietic Law: A New Approach to Law and Society*. Berlin: de Gruyter, 312-334.
- Opp, Karl-Dieter, 1973: *Soziologie im Recht*. Reinbek: Rowohlt.
- Ost, François, 1988: Between Order and Disorder: The Game of Law. In: Gunther Teubner (Hrsg.), *Autopoietic Law: A New Approach to Law and Society*. Berlin: de Gruyter, 70-96.
- Piaget, Jean, 1963: *La Construction du réel chez l'enfant*. Neuchatel: Delachaux & Niestlé.
- Pizzorno, Alessandro, 1989: Spiegazione come re-identificazione. In: Loredana Sciolla/Luca Ricolfi (Hrsg.), *Il soggetto dell'azione: Paradigmi sociologici e immagini dell'attore sociale*. Mailand: Angeli, 187-210.
- Podak, Klaus, 1984: Ohne Subjekt, ohne Vernunft: Bei der Lektüre von Niklas Luhmanns Hauptwerk 'Soziale Systeme'. In: *Merkur* 38, 733-745.
- Popper, Karl, 1953: *Das Elend des Historizismus*, 5. Aufl. Tübingen: Mohr.
- Posner, Richard, 1987: The Decline of Law as an Autonomous Discipline 1962-1987. In: *Harvard Law Review* 100, 761-780.
- Preuß, Ulrich K., 1989: Rationality Potentials of Law: Allocative, Distributive and Communicative Rationality. In: Christian Joerges/David M. Trubek (Hrsg.), *Critical Legal Thought: An American-German Debate*. Baden-Baden: Nomos, 525-555.
- Prins, Herschel, 1980: *Offenders, Deviants or Patients? An Introduction to the Study of Socio-Forensic Problems*. London: Tavistock.
- Quine, Willard V., 1976: *The Ways of Paradox*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Roos, Carl Martin, 1988: *Corporate Personality and Contractual Structure: Legal Aspects on the Firm as a Nexus of Treaties*. Uppsala (Manuskript).
- Ronge, Volker, 1989: Verwendung sozialwissenschaftlicher Ergebnisse in institutionellen Kontexten. In: Ulrich Beck/Wolfgang Bonß (Hrsg.), *Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung?* Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 332-354.
- Roth, Gerhard, 1980: Diskussionsvotum zum vorstehenden Beitrag. In: Erhard Blankenburg/Ekkehard Klaus/Hubert Rottleuthner (Hrsg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 137-141.
- Roth, Gerhard, 1984: Erkenntnis und Realität: Das Gehirn und seine Wirklichkeit. In: Gerhard Pasternack (Hrsg.), *Erklären, Verstehen, Begründen*. Bremen: Universität, 87-109.
- Roth, Gerhard, 1987: Die Entwicklung kognitiver Selbstreferentialität im menschlichen Gehirn. In: Dirk Baecker/Jürgen Markowitz/Rudolf Stichweh/Hartmann Tyrell/Helmut Willke (Hrsg.), *Theorie als Passion*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 394-422.

- Roth, Gerhard, 1988: *Biological Metaphors in Legal Thought*. In: Gunther Teubner (Hrsg.), *Autopoietic Law: A New Approach to Law and Society*. Berlin: de Gruyter, 97-127.
- Rottleuthner, Hubert, 1979: *Zur Methode einer folgenorientierten Rechtsanwendung*. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Beiheft 13, 97-118.
- Rottleuthner, Hubert, 1989: *The Limits of Law: The Myth of a Regulatory Crisis*. In: *International Journal of the Sociology of Law* 17, 273-285.
- Schane, Sanford A., 1987: *The Corporation Is a Person: The Language of a Legal Fiction*. In: *Tulane Law Review* 61, 563-609.
- Schanze, Erich, 1986: *Potential and Limits of Economic Analysis: The Constitution of the Firm*. In: Terence Daintith/Gunther Teubner (Hrsg.), *Contract and Organisation: Legal Analysis in the Light of Economic and Social Theory*. Berlin: de Gruyter, 204-218.
- Schanze, Erich, 1987: *Contract, Agency, and the Delegation of Decision Making*. In: Günter Bamberg/Klaus Spreman (Hrsg.), *Agency Theory, Information, and Incentives*. Berlin: Springer, 461-471.
- Schimank, Uwe, 1985: *Der mangelnde Akteurbezug systemtheoretischer Erklärungen gesellschaftlicher Differenzierung - Ein Diskussionsvorschlag*. In: *Zeitschrift für Soziologie* 14, 421-434.
- Schmidt, Siegfried (Hrsg.), 1987: *Der Diskurs des radikalen Konstruktivismus*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Scott, Robert, 1872: *The Jabberwock Traced to Its True Source*. In: *Macmillan's Magazine*, February.
- Selnick, Philip, 1968: *Law: The Sociology of Law*. In: *International Encyclopedia of the Social Sciences* 9, 50-59.
- Skinner, Quentin, 1985: *The Return of Grand Theory in the Human Sciences*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Teubner, Gunther, 1982: *Generalklauseln als sozio-normative Modelle*. In: Herbert Stachowiak (Hrsg.), *Bedürfnisse, Werte und Normen im Wandel*, Bd. 1. München: Fink und Schöningh, 87-112.
- Teubner, Gunther, 1987a: *Hyperzyklus in Recht und Organisation. Zum Verhältnis von Selbstbeobachtung, Selbstkonstitution und Autopoiese*. In: Hans Haferkamp/Michael Schmid (Hrsg.), *Sinn, Kommunikation und soziale Differenzierung. Beiträge zu Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 89-128.
- Teubner, Gunther, 1987b: *Unternehmenskorporatismus - New Industrial Policy und das 'Wesen' der Juristischen Person*. In: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 2, 61-85.
- Teubner, Gunther, 1988a: *Evolution of Autopoietic Law*. In: ders. (Hrsg.), *Autopoietic Law: A New Approach to Law and Society*. Berlin: de Gruyter, 217-241.
- Teubner, Gunther, 1988b: *Soziale Ordnung durch Gesetzgebungslärm? Autopoietische Geschlossenheit als Problem für die Gesetzgebung*. In: Dieter Grimm/Werner Maihofer (Hrsg.), *Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 13. Opladen: Westdeutscher Verlag, 45-64.

- Teubner, Gunther, 1989a: *And God Laughed . . . : Indeterminacy, Self-Reference, and Paradox in Law*. In: Christian Joerges/David M. Trubek (Hrsg.), *Critical Legal Thought: An American-German Debate*. Baden-Baden: Nomos, 399-434.
- Teubner, Gunther, 1989b: *Recht als autopoietisches System*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Vardaro, Gaetano, 1990: *Before and Beyond the Legal Personality: Group Enterprises and Industrial Relations*. In: David Sugarman/Gunther Teubner (Hrsg.), *Regulating Corporate Groups in Europe*. Baden-Baden: Nomos, 217-255.
- Varela, Francisco J., 1984: *Living Ways of Sense-Making: A Middle Path for Neuro-Science*. In: P. Livingstone (Hrsg.), *Disorder and Order: Proceedings of the Stanford International Symposium*. Saratoga, CA: Anma Libri, 208-224.
- Weber, Max, 1972: *Wirtschaft und Gesellschaft*, hrsg. v. Johannes Winkelmann. Tübingen: Mohr.
- Weinberg, Alvin M., 1972: *Science and Trans-science*. In: *Minerva* 10, 209-222.
- Weintraub, E. Roy, 1979: *Microfoundations. The Compatibility of Microeconomics and Macroeconomics*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Wiethölter, Rudolf, 1985: *Materialization and Proceduralization in Modern Law*. In: Gunther Teubner (Hrsg.), *Dilemmas of Law in the Welfare State*. Berlin: de Gruyter, 221-249.
- Wiethölter, Rudolf, 1986: *Social Science Models in Economic Law*. In: Terence Daintith/Gunther Teubner (Hrsg.), *Contract and Organisation: Legal Analysis in the Light of Economic and Social Theory*. Berlin: de Gruyter, 52-67.
- Wiethölter, Rudolf, 1989: *Proceduralization of the Category of Law*. In: Christian Joerges/David M. Trubek (Hrsg.), *Critical Legal Thought: An American-German Debate*. Baden-Baden: Nomos, 501-510.
- Williamson, Oliver E., 1987: *The Contractual Logic of Internal Organization*. Florenz: EUI Conference paper.
- Windscheid, Bernhard, 1904: *Die Aufgaben der Rechtswissenschaft*. In: ders., *Gesammelte Reden und Abhandlungen*. Leipzig: Duncker & Humblot, 100-116.
- Winter, Gert, 1987: *Die Angst des Richters bei der Technikbewertung*. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 20, 425-431.
- Wolf, Rainer, 1986: *Der Stand der Technik*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Wormell, Christopher P., 1958: *On the Paradoxes of Self-Reference*. In: *Mind* 67, 267-271.